

Evangelische Hochschule Nürnberg

Soziale Arbeit

Bachelor-Thesis

Zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts (B.A.)

Selbstbestimmung der Frau vs. Gesetzeslage in
Deutschland – Schwangerschaftsabbrüche im Diskurs
feministischer Theorien

Women's self-determination vs. law position in Germany –
Pregnancy terminations in the discourse of feminist theories

Lorena Simaku

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Bayer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Gerhard Wirner

Abgabetermin: 25.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Einleitung.....	4
1 Feminismus	5
1.1 Geschichte des Feminismus und Meilensteine der Frauenbewegung	6
1.2 Autonomie, Selbstbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit	9
1.3 Feministische Theorien und Strömungen	12
1.3.1 Liberaler Feminismus.....	13
1.3.2 Gleichheitsfeminismus	13
1.3.3 Differenzfeminismus	15
1.3.4 Intersektionalität.....	16
1.4 Rollenbilder einer patriarchalen Gesellschaft.....	18
1.5 Antifeminismus.....	21
2 Schwangerschaftsabbrüche im Kontext der deutschen Gesetzeslage	26
2.1 Gesetzliche Entwicklung zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland	26
2.2 Aktuelle Gesetzeslage.....	27
2.2.1 Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregel	28
2.2.2 Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung	28
2.3 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG).....	30
2.4 Gesellschaftlicher Diskurs zu Schwangerschaftsabbrüchen	34
3 Daten und Fakten zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland.....	36
3.1 Methoden des Schwangerschaftsabbruchs	36
3.1.1 Vakuumaspiration	36
3.1.2 Curettage.....	37
3.1.3 Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch.....	37
3.2 Häufigkeiten von Schwangerschaftsabbrüchen	37
3.3 Entscheidungsgründe für einen Schwangerschaftsabbruch	38
3.4 Auswirkungen eines Schwangerschaftsabbruchs auf die Psyche.....	40
Fazit.....	41
Anhang	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 20- bis 44-jährige Frauen in vier Bundesländern (BzGA, Datensatz „frauen leben 3“ 2012).....39

Einleitung

Im Jahr 2019 sind Frauen und Männer gleichgestellt – beruflich, privat und sozial? So zumindest eine gängige Auffassung vieler Menschen. Stimmen wie diese kommen unter anderem von antifeministischen Personen, die den Feminismus als Bewegung abwinken und diesen für unnötig und übertrieben halten. Doch befasst man sich spezifischer mit den Rechten und Möglichkeiten von Frauen verglichen mit denen der Männer, zeigt sich deutlich, dass durchaus keine Gleichstellung der Geschlechter besteht, vor allem da die Kategorisierung in Geschlechter so allgegenwärtig in unserer Gesellschaft ist. Eines der prägnantesten Phänomene, welches aufzeigt wie sich Geschlechterungerechtigkeit auf der ganzen Welt auswirkt, ist die konstante Machtausübung von Staat und Männern auf die Autonomie der Frauen und das Einwirken auf Frauenkörper durch Verbote, Einschränkungen und strenge Richtlinien von Schwangerschaftsabbrüchen. Schwangerschaftsabbrüche, im alltäglichen Sprachgebrauch häufig als „Abtreibung“ bezeichnet, gibt es seit jeher. Dabei ist es irrelevant, ob Frauen bei der Durchführung eines Abbruchs legal oder illegal handelten, sie fanden und finden immer statt. Die Unterscheidung liegt in der Sicherheit der Frauen. Denn der Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen heißt Gesundheitsfürsorge für Frauen, da durch selbstdurchgeführte oder von Amateuren durchgeführte Abbrüche schlimme gesundheitliche oder tödliche Folgen mit sich bringen können. Aber wieso nehmen so viele Staaten, in denen Abbrüche illegal sind, hin, jährlich die Gesundheit tausender Frauen zu gefährden?

In den letzten Jahren wurde das Thema Schwangerschaftsabbruch allerdings wieder präsenter, da mehrere Staaten ihre „Abtreibungspolitik“ reformierten, jedoch nicht zu Gunsten der Frauen. Im katholisch geprägten Polen sind Schwangerschaftsabbrüche bspw. lediglich in drei Ausnahmefällen erlaubt: bei einer Schwangerschaft durch Vergewaltigung, wenn das Leben der Schwangeren in Gefahr ist oder wenn der Embryo voraussichtlich schwerstbehindert zur Welt kommen würde. Letzteres wollen konservative Abtreibungsgegnerinnen¹ jedoch verbieten, ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde ins Warschauer Parlament eingebracht. In Spanien ist ein Abbruch zwar bis zur 14. Schwangerschaftswoche, bis zur 22. Woche aus medizinischen Gründen, zugelassen. Der damalige konservative Ministerpräsident hatte jedoch Pläne, Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich für illegal zu erklären, diese wurden 2014 jedoch zurückgezogen. Dafür wurde eine Regelung durchgesetzt, wonach Minderjährige eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen müssen, um einen Abbruch durchzuführen. Kürzlich ging ein Votum des Senats im US-Bundesstaat Alabama viral. Der Senat beschloss die bisher strengsten Abtreibungsregelungen der USA und machte so den

¹ In dieser Arbeit wird das generische Femininum verwendet. Durch diese Schreibweise wird sowohl die weibliche, als auch die männliche Form angesprochen und miteinbezogen.

Abbruch einer Schwangerschaft selbst nach einer Vergewaltigung oder Inzest illegal. Nur bei akuter Lebensgefahr der Mutter steht ihr die Möglichkeit zu. Ansonsten drohen durchführenden Ärztinnen eine Gefängnisstrafe zwischen zehn und 99 Jahren (Ganslmeier 2019). Glücklicherweise kam es aber auch zu Gesetzesänderungen, die die Rechte der Frau vorantrieben, anstatt sie zu bremsen. Irland schaffte 2018 die Illegalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen ab, bis dahin galten dort mitunter die strengsten Regelungen Europas. All die diversen Regelungen im Umgang mit ungewollten Schwangerschaften weltweit scheinen auch in Deutschland viel Aufmerksamkeit zu bekommen. Nur die maßgeblichen Gesetze zum Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland scheinen gesellschaftlich weniger präsent. Erst mit der Forderung zur Abschaffung des § 219a, der es Ärztinnen verbietet, über Schwangerschaftsabbrüche zu informieren, rückte die Thematik seit ca. 2017 vom Rand der Gesellschaft als Tabu-Thema in die Mitte des medialen Geschehens. Abgeschafft wurde der Paragraph nicht, lediglich durch einen der Minderheit entsprechenden Kompromiss ersetzt. Dennoch wurden die Möglichkeiten zum Schwangerschaftsabbruch und damit verbundene Rechte und Unrechte der Frauen erneut fokussiert und thematisiert.

Diese Arbeit soll beleuchten, wie sich die Gesetzeslage zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland entwickelte und wo sie heute steht. Zudem soll aufgezeigt werden, wie sich der Feminismus und damit auch die Rolle der Frau entwickelt hat. Dabei sollen Meilensteine der Frauenbewegung beschrieben werden, aber auch die rückständischen und entmündigenden Zustände, denen Frauen in Deutschland (und weltweit) unterstehen. Des Weiteren sollen die Ausübung und Zugänglichkeit von Autonomie sowie Selbstbestimmung thematisiert und die Ziele, welche verschiedene feministische Strömungen verfolgen, aufgeführt werden. Der Fokus soll darauf liegen, aufzuzeigen, inwiefern sich die Ausübung der Selbstbestimmung der Frauen und die Gesetzeslage zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland gegenüberstehen und wie eine vollkommene Selbstbestimmtheit unter anderem durch die Gesetzgebung eingedämmt wird.

1 Feminismus

Feminismus – was ist das und woher kommt er? Was hat er bewirkt? Wo will er noch hin und was will er erreichen? Im ersten Teil dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, welche Errungenschaften aus der Frauenbewegung entstanden, welche Strömungen und Formen des Feminismus bestehen und inwieweit sie relevant für die Selbstbestimmung eines jeden Individuums sind. Außerdem soll erörtert werden, welche Auswirkungen gefestigte Rollenbilder und Gegenbewegungen des Feminismus auf die Gesellschaft haben.

1.1 Geschichte des Feminismus und Meilensteine der Frauenbewegung

Seit jeher ist der Status von Männern und Frauen ungleich, obwohl Frauen schon immer ihren Beitrag im gesellschaftlichen Zusammenleben geleistet haben. Diese Ungleichheit erlangte jedoch erst im 18. Jahrhundert eine größere Aufmerksamkeit, einhergehend mit den Unruhen in Frankreich und dem Kampf gegen die Sklaverei in den USA. „Die Französische Revolution gilt als Geburtsstunde des modernen Feminismus. Menschenrechte sollten auch Frauenrecht sein“ (Karsch 2016, S. 21). Der Beginn der ersten deutschen Frauenbewegung lässt sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts verorten. Auch hier waren politische Umbruchszeiten und Demokratisierungsbewegungen ausschlaggebend, um auf die Unterdrückung der Frau aufmerksam zu machen. Als 1848 eine Revolutionswelle, ausgehend von Frankreich, durch Europa ging, schlossen sich auch Frauen politisch zusammen. Verschiedene Strömungen mit unterschiedlichen Vorstellungen bildeten so die Frauenbewegung. Jedoch forderten die wenigsten die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Vordergrund standen bspw. das Recht auf Bildung und Besitz. „Die gesellschaftlich propagierte Verschiedenartigkeit der Geschlechter, welche die Vormachtstellung der Männer rechtfertigte, stellten nur wenige infrage. Außerdem kämpften Arbeiterinnen und Frauen aus dem Bürgertum getrennt für ihre Rechte“ (Karsch 2016, S. 39). Der Wunsch nach weniger Diskriminierung war derselbe, jedoch unterschieden sich die alltäglichen Probleme und die jeweiligen Männer- und Frauenbilder zu sehr, um für eine gemeinsame Emanzipation einzutreten. Überwiegender Protest entsprang dem Bürgertum, vor allem da diese Frauen einen besseren Zugang zu Bildung hatten und sowohl mehr Zeit, als auch Kraft für ihr Engagement aufbringen konnten, anders als „Arbeiterinnen, die täglich um ihre Existenz kämpfen mussten“ (Karsch 2016, S. 39).

1888 gründete sich der „Deutsche Frauenverein Reform“. Ziel war die Einrichtung von Mädchengymnasien, deren Lehrpläne sich nicht von denen der Jungengymnasien unterschieden. So sollte die Möglichkeit der Zulassung zum Studium für Frauen geebnet werden. Die Forderungen für Mädchen- und Frauenbildung stießen allerdings nur auf Ablehnung. 1900 bot die Universität Freiburg, als erste überhaupt in Deutschland, Frauen einen „vollen Zugang zum Studium als ordentlich immatrikulierte“ (Karsch 2016, S. 50). Erst neun Jahre später öffnete die Universität Rostock als letzte deutsche Universität ihr Bildungsangebot für Frauen.

Als Neuseeland 1893 als erstes Land weltweit das Frauenwahlrecht einführte, geriet die Frauenwahlrechtsbewegung nach Deutschland. Schon vorher hatten sich Frauen für ihr Recht auf politische Mitwirkung eingesetzt, diese kamen aber fast ausschließlich aus der

Arbeiterklasse. Mit Unterstützung von feministisch engagierten Frauen aus dem Bürgertum war nicht zu rechnen, da diese den sozialen Aufstieg der Arbeiterinnen und ihren eigenen Abstieg befürchteten. 1895 brachte die SPD den ersten Antrag zur Einführung des Frauenwahlrechts im deutschen Reichstag ein. 1908 war es Frauen erstmals gestattet, sich an politischen Versammlungen zu beteiligen und in politischen Parteien mitzuwirken (Gerhard 2012, 82 f.). Erst 10 Jahre später, am 30. November 1918, trat in Deutschland das Reichswahlgesetz in Kraft, welches Frauen das passive und aktive Wahlrecht zusprach. Im Januar 1919 folgten die ersten Wahlen, Frauen ab 20 Jahren konnten bei der Wahl zur Deutschen Nationalversammlung erstmalig reichsweit wählen und gewählt werden. 300 Frauen kandidierten, davon wurden 37 von insgesamt 423 Abgeordneten gewählt (Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg).

Noch vor Erreichung des Frauenwahlrechts hatte ein Ereignis außerordentliche Auswirkungen auf die Frauenbewegung: der Ausbruch des ersten Weltkriegs 1914. Nunmehr trennten sich die Gruppen nicht mehr nur in Arbeiterinnen und bürgerliche Frauen, auch innerhalb der Schichten spalteten sich Kriegsgegnerinnen und -befürworterinnen. Zudem nahm die Frauenerwerbstätigkeit stark zu, durch die Rüstungspolitik und die Abwesenheit der Männer, welche an der Front waren. Frauen übernahmen erstmals Berufe, deren Ausübung davor nur Männern möglich waren (bspw. Straßenreinigerinnen, Busfahrerinnen, Schaffnerinnen, etc.). Um auch die Arbeitskraft von Müttern nutzen zu können, wurden sozialpolitische Maßnahmen zur Kinderbetreuung ergriffen. Zugleich wurde ein striktes Abtreibungs- und Verhütungsverbot eingeführt (Gerhard 2012, 77 ff.).

Während des Nationalsozialismus kam es zum herben Stopp der Frauenbewegungen. Viele politisch engagierte Frauen flohen aus Deutschland, Frauenverbände lösten sich auf, bürgerliche Frauenorganisationen ließen sich mit der NSDAP gleichschalten. Deren Mutterbild und Antikommunismus waren offensichtliche gemeinsame Nenner. „Von einer Frauenbewegung im Nationalsozialismus kann (...) keine Reden sein, [denn] eigene Positionen, die von der Parteilinie abwichen, hatten im Dritten Reich keinen Platz“ (Karsch 2016, S. 81). Die noch verbleibenden Frauenorganisationen waren antifeministisch und „propagierten Hitlers Ideal der Frau als Ehefrau und Mutter und beschränkten sich auf Fragen der Land- und Hauswirtschaft“ (Karsch 2016, S. 82). Neben anderen Rechten verloren die Frauen während des NS-Regimes unter anderem das passive Wahlrecht, die Berechtigung zur Habilitation und zur Ausübung eines Amtes als Richterin oder Rechtsanwältin. Stattdessen mussten Frauen verstärkt zurück in die Erwerbsarbeit, um wie bereits im ersten Weltkrieg die Stellen der abwesenden Männer zu besetzen. Nach Kriegsende bildeten Frauen die Hälfte der Erwerbstätigen, unter harten Bedingungen leisteten sie schwere körperliche Arbeit, um die zerbombten Städte wieder bewohnbar

zu machen, die sogenannten „Trümmerfrauen“ wurden zum Symbol des Wiederaufbaus. Dennoch blieb der politische Aufbruch der Frauen nach 1945 aus.

„In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stellen Frauen in (...) Europa die herrschenden Verhältnisse mit ihren patriarchalischen Strukturen grundsätzlich in Frage“ (Karsch 2016, S. 109). Die Frauen der Nachkriegsgeneration hatten höhere Erwartungen an ihre Rolle als Frau in der Gesellschaft und Partnerschaft als ihre Mütter und Großmütter, insbesondere im Bereich ihrer Sexualität. Das Ausleben sexueller Wünsche war vor allem für Frauen stark eingeschränkt, die Aufklärung und Möglichkeiten zur Verhütung waren kaum bis gar nicht gegeben. Die Folgen einer ungewollten, nichtehelichen Schwangerschaft mussten sie meist selbst tragen, ob anfallende Kosten für die Geburt und Erziehung oder die eines (illegalen) Schwangerschaftsabbruchs. Die Einführung der Antibabypille auf dem Medikamentenmarkt stellte daher einen großen Schritt in Richtung (sexueller) Selbstbestimmung dar, da durch die Einnahme des hormonellen Verhütungsmittels bewusst und sicher eine ungewollte Schwangerschaft vermieden werden konnten. Ab 1962 war die Antibabypille auf dem deutschen Markt erhältlich. „Das Mittel wurde nur verheirateten Frauen mit mehreren Kindern verschrieben und sollte (...) offiziell bei Menstruationsbeschwerden helfen. Die empfängnisverhütende Wirkung tauchte nur in der Packungsbeilage als Nebenwirkung auf. Sie war jedoch bekannt“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2015a). Frauen erlangten das Recht, frei über ihren eigenen Körper zu verfügen, Sexualität und Fortpflanzung sollten und mussten nichtmehr miteinander verknüpft werden. Das Medikament führte auch zu mehr Unabhängigkeit auf anderen Gebieten. „Frauen wurden später Mütter und so blieb mehr Zeit für Schule, Ausbildung und Beruf: Die Zahl der Abiturientinnen und Akademikerinnen stieg noch in den 1960ern sprunghaft an“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2015a).

Ende der 1960er-Jahre entstand eine neue Frauenbewegung in der Bundesrepublik Deutschland, angetrieben durch Studentinnen. Die teilweise erreichte sexuelle Selbstbestimmung durch die Antibabypille war ihnen keineswegs genug, sie forderten die ernsthafte gleichberechtigte Beteiligung und das Mitspracherecht von Frauen. Dennoch betrug der Frauenanteil im damaligen Bundestag (1972, Regierungskoalition zwischen SPD und FDP) unter sechs Prozent (Karl 2017, 128 ff.).

Auch die Thematik um die sexuelle Selbstbestimmung der Frau war nach wie vor ein präsent und wichtiges Thema unter den feministischen Frauen in Deutschland, welches nur durch die Einführung einer besseren Verhütung allein nicht gewährleistet war. Im Fokus stand die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche. Noch bis 1974 wurden Schwangerschaftsabbrüche mit einer Gefängnisstrafe geahndet, Frauen und durchführenden Ärztinnen drohte eine Haftstrafe. 1971 sorgte die „Aktion 218“ für Aufsehen in

der Öffentlichkeit. Die Autorin und Feministin Alice Schwarzer organisierte nach französischem Vorbild eine Kampagne für die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, in der sich 374 (teils prominente) Frauen öffentlich zu einem Schwangerschaftsabbruch bekannten. Die Aktion erschien im Juni 1971 als Titelgeschichte „Wir haben abgetrieben!“ in der deutschen Zeitschrift „Stern“. Durch die Kriminalisierung waren Frauen teilweise gezwungen, Abbrüche von Amateuren ohne medizinische Ausbildung durchführen zu lassen, vor allem wenn nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung standen. Viele Frauen wurden dadurch krank, unfruchtbar oder starben sogar. Die Kampagne forderte eine Gesetzesänderung und soziale Reformen bezüglich Verhütung. Parolen wie „Mein Bauch gehört mir“ und „Kinder oder keine bestimmen wir alleine“ waren Bestandteil der Aktion (Karsch 2016, 136 ff.; Schwarzer 2011; Karl 2017, 180 ff.). 1976 folgte schließlich die erste Änderung des § 218 seit Bestehen der Bundesrepublik (siehe Kapitel „Gesetzliche Entwicklung zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland“).

Einen weiteren Schritt in Richtung Gleichstellung der Geschlechter sollte eine 1977 durchgeführte Gesetzesreform bewirken. Bis dahin galt die gesetzliche Verpflichtung einer Ehefrau zur Führung des Haushalts. Zur Erwerbstätigkeit war sie nur berechtigt, wenn diese mit den Ehe- und Haushaltspflichten vereinbar war. War der Ehemann der Meinung, sie vernachlässige diese, war er berechtigt, die Stelle seiner Frau zu kündigen. Nach der Reform des Ehe- und Familienrechts im BGB besagte das Gesetz, Ehegatten sollen die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen führen (Bundeszentrale für politische Bildung 2018). Prinzipiell waren Frauen nun unabhängig von der Meinung ihres Gatten und konnten auch ohne seine Einwilligung einer Beschäftigung nachgehen.

Sexuelle Selbstbestimmung – aber nicht in der Ehe. Noch bis Ende der 1990er-Jahre galt eine Vergewaltigung nicht als solche, wenn sie innerhalb der Ehe stattfand. Der Trauschein berechtigte den Mann zum erzwungenen Verkehr, denn zu den Pflichten einer Ehefrau galt damals auch die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse ihres Ehemannes. Das neue Gesetz, dass alle erzwungenen sexuellen Handlungen in der Ehe zur Straftat macht, trat erst am 1. Juli 1997 in Kraft (Steinke 2017).

1.2 Autonomie, Selbstbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit

„Autonom ist eine Person, wenn sie sich mit ihren handlungsleitenden Wünschen, mit ihren Zielen und Projekten authentisch identifizieren, wenn sie diese Ziele auch verfolgen kann; wenn sie im Prinzip [...] reflektiert, wie sie leben will, welche Person sie sein will, und dann auch so lebt und leben kann“ (Rössler 2001, S. 331).

Autonomie und Freiheit stellen die Grundpfeiler der Selbstbestimmung dar und bilden daher wichtige Komponenten im Themenfeld des Feminismus und der Frauenbewegung auf dem Weg der Erlangung der Selbstbestimmung der Frau. Deshalb korrespondiert der Begriff der Autonomie mit dem der Würde. Ein Mensch, egal ob männlich oder weiblich, soll und muss frei handeln sowie denken dürfen, um so die Lebensgestaltung selbst zu bestimmen, denn ein gelungenes Leben muss autonom sein. Ist es Individuen nicht möglich, Handlungen im eigenen Ermessen auszuführen, so ist die Autonomie und Handlungsfreiheit eingeschränkt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass alle Menschen in Deutschland autonom und selbstbestimmt sind, denn Autonomie ist sowohl moralisch, als auch rechtlich grundlegend für unsere Gesellschaft. Dabei gilt die Autonomie des Menschen als Konkretisierung des Freiheitsbegriffs, bezogen auf die Auslegung der „negativen Freiheit“. Diese meint die Abwesenheit von Hindernissen und Beschränkungen. So wird Individuen selbst überlassen, wie sie Freiheit leben wollen (Rössler 2018, 37 ff.).

Um ein autonomes Handeln vorauszusetzen, bedarf es sozialer Beziehungen, denn diese konstituieren (autonome) Persönlichkeiten. D.h., dass für die Bildung und Entwicklung autonomen Verhaltens der Umgang mit anderen unabdingbar ist. Ansonsten wäre autonomes Sein aber auch nicht von Nöten, ohne sozialer Beziehungen bedarf es keiner Autonomie. Die Einbindung in soziale Beziehungen heißt auch, auf soziale Anerkennung angewiesen zu sein. Diese Anerkennung ist notwendig für die Entwicklung und Ausführung von eigenständigen Vorhaben. Dadurch ergeben sich auch Recht und Freiheit, sich gegen die Ziele und Normen anderer zu entscheiden und sich bspw. von der eigenen Herkunft abzuwenden, um so das eigene Leben gelingen zu lassen. Generell bedeutet Autonomie auch, sich aus bestimmten sozialen Kontexten und Bedingungen zu befreien und zu emanzipieren (Rössler 2018, 53 ff.). Zudem ist Autonomie abhängig von sozialen und politischen Umständen und Institutionen. Steht die Befriedigung elementarer Bedürfnisse im Vordergrund und das Vorhandensein von günstigen sozialen Bedingungen ist nicht gegeben, ist ein Autonomisierungsprozess nur schwer möglich. Die Freiheit der Wahl und des Entscheidens kann durch die Reproduktion kultureller und politischer Stereotype und Verhaltenserwartungen eingeschränkt werden, da sie Entscheidungsmöglichkeiten beeinflussen, manipulieren und einschränken (Rössler 2018, 322 ff.).

Spezifisch bezieht sich Autonomie hier auf die Ausübung des Privatlebens, berufliche Entscheidungen und die Verfügung über den eigenen Körper. „Eine so verstandene Form der Selbstbestimmung impliziert demnach, dass man selbst darüber entscheiden kann, inwieweit andere Zugang zum eigenen Leben erhalten dürfen“ (Schnebel 2015, S. 129). Vor allem Frauen waren und sind noch immer in ihrem autonomen Tun eingeschränkt. Hätten sie mehr Möglichkeiten zur Selbstbestimmung, wäre dies ein großer

Schritt in Richtung Geschlechtergerechtigkeit. Dies gilt insbesondere für das Private. Es herrschen Tendenzen, das Private immer weiter zu verrechtlichen und damit letztendlich die Freiheit des Privaten zu reduzieren. „Eine Gesellschaft wäre erstickend und unfrei, wenn in ihr der Schutz des Privaten nicht mehr respektiert würde“ (Rössler 2018, S. 282). Der Schutz des Privaten bedeutet in diesem Kontext gleichermaßen den Schutz der individuellen Autonomie. Denn privat steht für die Kontrollierbarkeit des Zugangs zu Informationen, Eigentum, Entscheidungen, dem eigenen Körper, etc.

Ein konkretes Beispiel dafür ist die Regelung zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland. Hier wird in die dezisionale Privatheit der Frau, also dem Anspruch auf Schutz vor unerwünschtem Hineinreden bei Entscheidungen und Handlungen, eingegriffen, da ihr die freie Ausübung ihrer Lebensweise verwehrt bleibt. Zwar ist es Frauen möglich, den illegalen Vorgang straffrei durchführen zu lassen, so müssen sie sich dennoch einer Zwangsberatung unterziehen, in der ihnen unter Umständen versucht wird, den Erhalt der Schwangerschaft zu vermitteln. Dies führt zur erheblichen Einschränkung der autonomen und selbstbestimmten Entscheidung.

„Wenn nun das Private in immer stärkerem Maße verrechtlicht wird, hat dies zur Folge, dass es im immer stärkeren Maße als politisch betrachtet werden kann. Dies scheint zwar auf den ersten Blick Geschlechtergerechtigkeit gewährleisten zu können, doch bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass gerade diese Gleichbehandlung (...) in Teilbereichen des Privaten, den Frauen Nachteile verschaffen kann, da damit genau in diese Bereiche „hineinregiert“ wird (...)“ (Schnebel 2015, S. 116).

In den letzten Jahrzehnten haben feministische Bewegungen versucht, das Private bewusst in die Öffentlichkeit (also ins Politische und Rechtliche) zu rücken, um Frauen selbstständiger, weniger abhängig vom Ehemann oder Vater und damit selbstbestimmter zu machen. Denn individuelle Selbstbestimmung ergibt sich in der Ausübung von Rechten. Doch nun herrscht das Öffentliche, der sozialstaatliche Paternalismus, über das Private und so werden Frauen in Bereichen beschnitten, in denen sie vorher einen größeren und freieren Handlungsspielraum hatten (z.B. Kinderbetreuung und Elterngeld; Sorgerechtsklärungen in Fällen, in denen der Erzeuger zuvor keinen Kontakt zum Kind hatte; etc.). Die vermeintlich entlastende und gleichberechtigte Gesetzgebung, die sich gegen die Diskriminierung von Frauen richtete, führt zu einem gegenläufigen Effekt, neuen Benachteiligungen von Frauen und einem Rückschritt des Feminismus, da versucht wird, Frauen in Entscheidungen zu beeinflussen, die deren intimste Bereiche betreffen. So führten Schwangerschafts- und Mutterschaftsschutz zu einem erhöhten Beschäftigungsrisiko, der Arbeitsschutz erzeugte eine Überpräsentation der Frauen im Niedriglohnsektor – die Materialisierung des Rechts bringt ambivalente Folgen mit sich (Schnebel 2015, 287 f.; Habermas 2017, S. 509).

Zudem herrscht weitgehend noch das Denken über eine Trennung männlicher und weiblicher Bereiche, wobei Männern der öffentliche und Frauen der private Bereich zugeschrieben wird. Doch genau die Infragestellung der Trennung zwischen öffentlichen und privaten Bereichen gehört zu den wichtigsten Beiträgen feministischer Theorien. Hausarbeit, Fortpflanzung und Erziehung des Nachwuchses galten und gelten auch heute noch als Handlungsbereiche der Frauen. Männern bleibt weiterhin vorrangig die Rolle als Familienversorger, welcher arbeitet und Geld verdient und das Bild der Familie nach außen hin präsentiert. Die Sphäre der Macht wird zum größten Teil noch von Männern dominiert. Diese Einteilung prägt die Machtkonstellation zwischen den Geschlechtern, „weil die Sphäre der Öffentlichkeit höher angesiedelt und finanziell entlohnt wird (...), während die Sphäre des Privaten als Bereich der Frau unentgeltlich ist und weniger gesellschaftliche Achtung erfährt“ (Schnebel 2015, S. 5). Zusätzlich herrscht bei berufstätigen Müttern die Doppelbelastung von Beruf und Familie. Die Arbeit der Mutter wird weniger anerkannt, sondern höchstens als selbstverständlich und als zusätzliche Beschäftigung betrachtet (Schnebel 2015, S. 288).

„Solange das ‚Normalarbeitsverhältnis‘ des Mannes als Maßstab für ausgleichsbedürftige ‚Abweichung‘ dient, werden Frauen durch kompensatorische Regelungen zur Anpassung an Institutionen genötigt, die sie strukturell benachteiligen“ (Habermas 2017, S. 511). Die vermeintlichen Unterschiede der Geschlechter dürften im Berufsleben keinerlei Relevanz haben. Dennoch werden die auf Männer zugeschnittenen Maßstäbe als unproblematisch angesehen. Institutionell definierte Geschlechterstereotype dürfen nicht als etwas Gegebenes unterstellt werden (Habermas 2017, 512 f.).

Genau deshalb benötigen diese Bereiche, die Sphären des Privaten und des Öffentlichen, eine Neuorientierung, um einer geschlechtergerechten Gesellschaft näher zu kommen. Diese Umstrukturierung ist vor allem durch sozialpolitische Maßnahmen, wie bspw. dem Ausbau der Elternzeit für Männer oder ähnlichem zu erreichen. Außerdem „bedarf es einer permanenten aktiven politischen Auseinandersetzung der Bürger[er]Innen beider Geschlechter, die sich in ähnlicher Intensität, an Diskussion und Durchsetzungskraft, beteiligen können“ (Schnebel 2015, S. 293).

1.3 Feministische Theorien und Strömungen

„Feminismus ist so vielfältig wie die Menschen, die ihn verfechten“ (Karsch 2016, S. 11). Deshalb gibt es auch nicht den einen Feminismus, man spricht besser von Feminismen. Feminismen haben kein einheitliches Konzept, sondern vielfältige Annahmen und Perspektiven. Gemeinsamkeiten sind jedoch das Eintreten gegen freiheitseingrenzende

Mechanismen, „das Aufbegehren gegen die Identifizierung von Frauen als einer den Männern nachgeordneten Gruppe“ (Affront 2011) und die Annahme, dass eine Geschlechtergerechtigkeit nicht ohne eine grundlegende politische Veränderung von Machtverhältnissen möglich ist. Zudem der kritische Bezug zum Patriarchat, welches Männer als soziale Gruppe privilegiert und Frauen benachteiligt. Unterscheiden lässt sich zwischen Strömungen, die ein gleichheitsorientiertes Geschlechterbild zu Grunde legen oder von einer Differenz der Geschlechter ausgeht und deshalb die Aufwertung der weiblichen Kultur fordert. Zusätzlich jene, die Geschlecht als sozial konstruiert begreifen und eine Zweigeschlechtigkeit generell in Frage stellen. Im Folgenden werden einige feministischen Strömungen dargestellt, welche oftmals als Grundpfeiler für feministische Theorien gelten (Lenz 2010, S. 30).

1.3.1 Liberaler Feminismus

Grundsätzlich teilt der liberale Feminismus dieselben Werte wie der Liberalismus: Gleichheit und Freiheit von Individuen. Im Fokus der Kritik des liberalen Feminismus steht die geschlechtliche Ungleichheit in Demokratie und Gesellschaft. Er „will Gleichheit unabhängig vom Geschlecht im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft erreichen“ (Lenz 2018). Dabei liegt kein definiertes Genderkonzept vor, Geschlecht und sexuelle Orientierung gelten als persönliche Angelegenheit und sollten deshalb berufliche und politische Chancen nicht beeinträchtigen. Diverse Kategorien sind nicht das Problem, Ungleichheitsfolgen sollen aber durch Mittel des Rechts in den Griff gebracht werden. Als Kernthemen gelten vor allem Antidiskriminierung, eine berufliche Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Eltern. Ein liberaler Feminismus agiert inkludierend, Frauen sollen nicht zu „Ungunsten“ von Männern emanzipiert werden, sondern zur Emanzipation und Gleichberechtigung der Individuen beitragen. Die Emanzipation der Frauen und die der Männer steht dabei in einer wechselseitigen Beziehung, die Emanzipation der einen Gruppe soll auch die der anderen Gruppe unterstützen (Lenz 2018).

1.3.2 Gleichheitsfeminismus

Die Gleichheitsfeminismen kritisieren die Unterstellung einer natürlichen Geschlechterdifferenz, gehen also davon aus, dass Männer und Frauen gleich sind und von Geburt an die gleichen Möglichkeiten haben. Die Unterschiede werden nicht als biologisch, sondern gesellschaftlich bedingt betrachtet. Stereotypische Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit sollen hinterfragt und abgebaut werden. Strukturelle Ungleichheit, Vorurteile, die gesellschaftliche Herstellung von Unterschieden der Geschlechter (bspw. ungleiche Erziehung) und das Zusammenspiel von Kapitalismus sowie Patriarchat bilden die Problematik der Benachteiligung von Frauen. Ziel ist die Gleichstellung der Frau in der Gesellschaft (Lenz 2010, 32 f.; Karsch 2016, S. 124).

Die französische Philosophin Simone de Beauvoir untersucht in ihrem Werk „Das andere Geschlecht“, welches 1949 erschien, kritisch jene Bereiche, die Frauen zugeordnet werden und setzt damit ein radikales Statement zur Geschlechterfrage. Beauvoir kommt zu dem Schluss, dass es das „Ewig-Weibliche“, also eine weibliche Natur, nicht gibt, sondern diese Zuordnung lediglich als Begründung zur Unterdrückung der Frauen im Patriarchat geltend gemacht wird. Denn Frauen werden nicht als solche geboren, sondern sie werden durch Erziehung, Traditionen, Normen und Ideologien zu Frauen (gemacht). Folglich dienen Institutionen wie Ehe und Familie ebenfalls als Instrument der Unterdrückung. Denn kein weiblicher Säugling trägt das Schicksal, Hausfrau und Mutter zu werden, in sich. Eine Geschlechterungleichheit wird also durch gesellschaftliche Vorgänge verursacht und Geschlechtergerechtigkeit ist demnach noch nicht erreicht (Beauvoir 2018).

Das „Gewordensein“ des Geschlechts dient als zentrales Thema feministischer Theorien. Damit in Verbindung steht der Sozialkonstruktivismus. Er befasst sich mit sozialen Ordnungen und sozialen Wirklichkeiten und der Frage, wie es zu Stande kommt, dass Menschen sich ihre sozialen Wirklichkeiten selbst schaffen, diese aber als gegebene äußere Struktur wahrnehmen. Bezogen auf feministische Themen beschäftigt sich der Sozialkonstruktivismus mit der sozialen Gewordenheit der Zweigeschlechtlichkeit und der Frage, ob es eine Natur der Geschlechter, wie Körper, Charaktermerkmale und bestimmte Emotionen, gibt. Geschlechterspezifische Annahmen beruhen auf Überzeugungen bezüglich Zweigeschlechtlichkeit. Eine Studie aus dem Jahr 1978 zeigt auf, welche Merkmale die allgemeine Auffassung einer Zweigeschlechtlichkeit widerspiegeln: es gibt nur zwei Geschlechter, das Geschlecht ist biologisch und natürlich gegeben und verändert sich nicht im Laufe des Lebens, alle Personen gehören ausnahmslos natürlicherweise einem Geschlecht an, Genitalien dienen als objektiver Beweis eines Geschlechts (Kessler und McKenna 1985). Das Geschlecht scheint also oftmals der Auffassung zu unterliegen, dass es zwei biologische Geschlechter gibt, welche als unveränderliche Naturtatsache gelten. Der Gemeinsinn geht davon aus, dass naturwissenschaftlich fundierte Tatsachen wie unterschiedliche Gehirnstrukturen von Frauen und Männern oder die höhere Hormonabhängigkeit der weiblichen Psyche (PMS) außerhalb unseres Einflusses liegen und deshalb unveränderlich sind. Doch die Natur des Menschen ist auch immer Kultur, also sozial beeinflusst und Mensch-Sein ist ein gesellschaftlich geprägter Zustand. Denn es gibt keine „reine Natur“ menschlicher Existenz, die von gesellschaftlichen Einflüssen abgekoppelt ist. Das zeigt, dass diese soziale Ordnung und Zweigeschlechtlichkeit kollektiv produziert ist, den Menschen aber als objektiv erfahrbare Ordnung gegenübertritt. Wenn das, was als normal, natürlich und unhinterfragt scheint, sich als selbstgemachte Konstruktion erweist, sind diese Konstruktionen auch veränderbar.

Denn nur was sozial gemacht ist, kann auch sozial verändert werden. „Für die Frauenbewegung war es deshalb immer ein zentrales Anliegen, sich mit den Unterstellungen zur weiblichen Natur auseinanderzusetzen und sich kritisch gegen eine ‚Biologie-ist-Schicksal‘-Ideologie zu stellen“ (Hark 2001, S. 20). So kritisierte und entlarvte bspw. die Frauenbewegung in den 1970er Jahren die gesellschaftliche Normalität von frauenunterdrückenden Zuständen wie „das Verbot der Abtreibung, die Benachteiligung von Frauen beim Scheidungsrecht, (...) die durchschnittlich schlechtere Bezahlung von Frauen in denselben Jobs wie Männer, die Diskriminierung nicht verheirateter Frauen und allein erziehender Mütter[, etc.]“ (Hark 2001, S. 21) als spezifische gesellschaftliche Konstruktion. Diese patriarchalen Verhältnisse waren gemacht, präsentierten sich jedoch als natürliche Notwendigkeit und traditionelle Normalität.

Zweigeschlechtlichkeit ist also Ergebnis sozialer Konstruktionsprozesse, welche als sehr real betrachtet werden. Weil sie als naturhaft gelebt wird, wird sie stetig reproduziert und selten hinterfragt. Es stellt sich also die Frage, wieso Zweigeschlechtlichkeit wiederkehrend so konstruiert wird, obwohl bewusst ist, dass sie auf kultureller und epochenspezifischer Wahrnehmung basiert. „Und: warum kommt bei diesen Konstruktionen eine soziale Ordnung heraus, die systematisch Frauen (und seien diese noch so konstruiert) gegenüber den (ebenfalls durch und durch sozial konstruierten) Männern benachteiligt?“ (Hark 2001, S. 22).

1.3.3 Differenzfeminismus

Die Differenzfeminismen gehen im Gegensatz zum Gleichheitsansatz davon aus, dass es sehr wohl einen biologischen Unterschied zwischen Frauen und Männern gibt und fokussiert sich dabei auf das Positive des Weiblichen. Weibliche Eigenschaften werden als den männlichen gleichwertig oder gar überlegen betrachtet. Die Differenztheorien sehen das Weibliche als eindeutige Bereicherung für alle Sphären einer restrukturierten feministischen Gesellschaft oder gar als Grundlage der Autonomie einer weiblichen Subjektivität und setzt die Geschlechterdifferenz auf der menschlichen Ebene voraus. „Die Gleichberechtigung, für die Differenzfeministinnen streiten, ist daher eine ‚Gleichheit in der Differenz‘ bzw. Gleichheit durch Anerkennung von Differenzen“ (Kern 2007, S. 9). Für die Herausbildung unterschiedlicher Geschlechteridentitäten gibt es unter Differenztheoretikerinnen verschiedene Erklärungen: Mädchen und Jungen machen unterschiedliche Erfahrungen und so lässt sich spezifisch die weibliche Moralentwicklung von der männlichen unterscheiden. Diese These lässt sich jedoch mit dem Sozialkonstruktivismus des Gleichheitsansatzes widerlegen, wenn man davon ausgeht, dass Jungen und Mädchen durch gesellschaftlich konstruierte Gegebenheiten nur differente Erfahrungen machen können. Ein weiterer Ansatz der Geschlechtsidentitätsentwicklung bezieht sich auf die frühkindliche Entwicklung, beeinflusst von der Organisation der Erziehung

des Kleinkindes und dessen Bezugspersonen. Auch Sprache und symbolische Ordnung können als Ursache identitärer Entwicklung angesehen werden. Anhängerinnen des Gynozentrismus, welche die patriarchale Philosophie dekonstruieren und eine weibliche Philosophie der Erfahrung schaffen wollen, betrachten den weiblichen Körper, die Gebärfähigkeit von Frauen und mütterliche Tätigkeiten als Grundlage für die Entwicklung einer spezifisch weiblichen Kultur bzw. Identität (Kern 2007, S. 9). Anstatt eine Weiblichkeitsbestimmung abzuschütteln, soll die Geschlechtsidentität der Weiblichkeit dem neuen Konzept zu gesellschaftlicher Relevanz verhelfen. „Teilweise werden im Zuge dieses Unterfangens Eigenschaften als originär weiblich reklamiert, deren weibliche Kodierung von Gleichheitsfeministinnen bewusst abgelehnt und bekämpft wird“ (Kern 2007, S. 9), bspw. eine besondere Affinität von Frauen zur Natur. Die Begründung der weiblichen Normen wird eben nicht nur als kulturell, sondern auch biologisch bedingt, gesehen. Aufgrund der gegensätzlichen Theorien befürchteten Vertreterinnen des Gleichheitsfeminismus den Rückschritt feministischer Errungenschaften. Und tatsächlich werden Differenzansätze häufig von konservativen Kräften vereinnahmt (das typisch Weibliche des Differenzfeminismus als Ähnlichkeit zum patriarchalen Rollenbild der Frau). Auch der Differenzansatz übt Kritik am Gleichheitsansatz. Geurteilt wird über eine angebliche Nacheiferung eines männlichen Modells, dessen Denk- und Lebensmodell der Zweigeschlechtlichkeit aufgrund von androzentrischen Strukturen nicht gerecht wird. Politisch-strategisch wird argumentiert, dass die Hierarchisierung von männlich und weiblich durch eine zumindest temporäre Weiblichkeitsaffirmation möglich wäre, jedoch nicht durch eine Negation der Geschlechtlichkeit. „Eben aufgrund des angenommenen Geschlechtsunterschieds beanspruchten bürgerliche Differenzfeminismen eigene unverzichtbare Aufgabenbereiche der Frauen im ‚modernen Männerstaat‘“ (Lenz 2018). Gerade Attribute traditioneller Weiblichkeit, wie Fürsorge, Naturverbundenheit, Friedfertigkeit und Kooperation statt Konkurrenz, erscheinen friedensaktivistischen und ökofeministischen Vertreterinnen von Differenzansätzen als Chance, die „Welt vor kriegigerischer Zerstörung und dem ökologischen Kollaps zu bewahren“ (Kern 2007, S. 9).

Der radikale Differenzfeminismus thematisiert Sexualität und Gewalt gegen Frauen als Grund der Aufrechterhaltung der Männerherrschaft. „Er betont die Geschlechterdifferenz [im Besonderen] und setzt auf weibliche Solidarität und Widerstand“ (Lenz 2018).

1.3.4 Intersektionalität

Das Konzept der Intersektionalität ist ein Forschungs- und Analyseansatz aus den akademischen Disziplinen der Gender Studies und Sozialwissenschaften. Unter diesem Ansatz wird verstanden, „dass soziale Kategorien wie Gender, Ethnizität, Nation oder Klasse nicht isoliert voneinander konzeptualisiert werden können, sondern in ihren ‚Verwobenheiten‘ oder ‚Überkreuzungen‘ analysiert werden müssen“ (Walgenbach 2012).

Der Fokus liegt auf dem gleichzeitigen Zusammenwirken von sozialen Ungleichheiten, es geht daher nicht nur um die Berücksichtigung mehrerer sozialer Kategorien, sondern ebenfalls um die Analyse ihrer Wechselwirkungen. Intersektionen sind also Verknüpfungen, Überschneidungen und Durchdringungen sozialer Kategorien und Merkmale, welche Einfluss auf Lebenserfahrungen und Lebensverhältnisse haben. „Es gilt Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Diskriminierungsformen wie bspw. Sexismus, Rassismus und Heterosexismus zu erkennen und sichtbar zu machen“ (Czollek et al. 2009).

Die Ursprünge der Intersektionalität liegen im „Black Feminism“, diese Bewegung schwarzer Frauen entwickelte sich Anfang der 1970er-Jahre aus der „Black Liberation Movement“ und der Frauenbewegung in den USA (Birner 2016). Die Forderungen weißer Feministinnen orientierten sich nur an den Interessen einer exklusiven Gruppe, die Kategorie Frau galt als homogen und das Interesse des Feminismus bezog sich nur auf die Kategorie Geschlecht. Doch unterschieden sich die Lebenslagen schwarzer Frauen damals noch stärker von denen der weißen Frauen, basierend auf der damals noch nicht lang zurückliegenden Rassentrennung.

So wird durch Intersektionalität ein Problem der feministischen Wissenschaft thematisiert: die Anerkennung von Differenzen zwischen Frauen und der Exklusionsprozesse einiger innerhalb „gängiger“ Feminismen, wie bspw. dem liberalen Feminismus (Lutz 2013, S. 62). So blende die Isolation des geschlechtlichen Aspekts von Normen und Identität aus, dass Geschlechteridentität und -normen auch mit ethnischer Zugehörigkeit und sozialer Position verwoben ist.

„Wir müssen anerkennen, dass Frausein sich nicht vom Kontext, in dem man eine Frau ist, isolieren lässt – und dieser Kontext ist bestimmt durch ‚Rasse‘, Klasse, Zeit und Ort“ (Barkley Brown 1995, S 43).

Deshalb sollen feministische Gesellschaftstheorien die unterschiedlichsten Subgruppen von Frauen mit ihren spezifischen Problemen in den Blick nehmen (Kern 2007, S. 10). Gruppen von Frauen werden geschieden, auch im Hinblick auf die Ausübung ihrer Autonomie und Rechte. Wenn bspw. bestimmte Informationen aufgrund von fehlendem Hintergrundwissen nicht zugänglich sind, kann das zu Nachteilen führen (Bsp.: Wissen über staatlich finanzielle Hilfen bei Schwangerschaft oder Studium/Ausbildung, Arbeitsrechte, Möglichkeiten bei ungewollter Schwangerschaft, Hilfeangebote bei (sexueller) Gewalt, u.v.m.). Diesbezüglich sind vor allem soziale Institutionen notwendig, um Frauen in unterschiedlichsten Lagen Unterstützung und Aufklärung zu bieten, um so für mehr Freiheit und Autonomie zu sorgen.

Oftmals haben Migrantinnen oder Menschen mit dunkler Haut den Status der „Anderen“ oder der „Fremden“. Dieser führt wiederum zu einer Entindividualisierung,

gesellschaftlicher Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Forderungen von Vertreterinnen der Intersektionalität sind daher die Ausübung eines Feminismus, der sich nicht nur mit der Bekämpfung der männlichen Vorherrschaft beschäftigt und bestehende Differenzen sowie Hierarchien eingesteht. Denn wenn sich Feminismus als Vorgehen gegen Diskriminierung und Benachteiligung, denen Frauen ausgesetzt sind, versteht, dann dürfen Probleme von Frauen mit diversen ethnischen, religiösen, Hintergründen und Milieus nicht außer Acht gelassen werden. Auch dann nicht, wenn sie nicht als explizite „Frauenprobleme“ gelten oder formuliert sind (Kern 2007, S. 11).

1.4 Rollenbilder einer patriarchalen Gesellschaft

Die Gesellschaft bezieht sich weitestgehend auf eine Zweigeschlechtlichkeit und somit auf die Einteilung der Menschen in Frauen und Männer. Diesen Geschlechtern sind bestimmte Merkmale, Emotionen, Handlungs- und Denkweisen sowie Tätigkeiten zugeschrieben. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Frauen und Männer einem bestimmten Rollenbild innerhalb der Gesellschaft entsprechen (sollen). In vorherigen Kapiteln wurde bereits auf diese Rollenzuschreibungen eingegangen. Die Sphäre des Öffentlichen als die des Mannes als Vertreter und Ernährer der Familie und die Sphäre des Privaten als die der Frau, welche sich um Kinder und Heim kümmert. Nun soll jedoch ein Blick auf weitere Merkmalseinteilungen und die Ursache dieser geworfen werden.

Einen relevanten Aspekt bildet hierbei das Patriarchat. Laut Definition ist das Patriarchat eine Gesellschaftsordnung, bei der Männer eine bevorzugte Stellung in Staat und Familie innehaben, also eine „Herrschaft der Väter“ besteht (Patriarch: griechisch für Oberhaupt der Familie) (Bibliographisches Institut GmbH 2019). Es beschreibt demnach die Existenz einer gesellschaftlichen Struktur männlicher Vorherrschaft, die Frauen benachteiligt. Patriarchale Strukturen gehen jedoch über den Kreis der Familie und des Vaters hinaus und schließen „Herrschaften“ von Ehemännern, männlichen Vorgesetzten in Institutionen, Politik und Wirtschaft mit ein. Daher ist die patriarchale Unterdrückung der Frauen vielschichtig und funktioniert über Ungleichheiten auf vielen Ebenen, wie auf der des Staates (Bsp.: Frauen sind in Parlamenten meistens unterbesetzt), der Gesetze, der Familie (Bsp.: Frauen wird noch immer mehr Hausarbeit zugeschrieben) und der des Arbeitsplatzes (Bsp.: Gender Pay Gap). Die Abschaffung des Patriarchats ist deshalb auch ein zentraler Ansatz vielzähliger feministischer Theorien. Ein System, das sowohl Frauen als auch Männer und Gender nonkonforme Menschen in Rollen zwingt, die keine Rücksicht auf individuelle Lebensgestaltungen nimmt, gilt es zu bewältigen. Jedoch galt die Herrschaft des Mannes historisch betrachtet sehr lange als allgegenwärtig und damit

auch die Vorstellung der Überlegenheit des Mannes als natürlich. Zusätzlich wird die Aufrechterhaltung durch kulturelle Normen, Traditionen, Erziehung und Religionen gestützt. Reproduktionen dieser Normen und Strukturen erscheinen dadurch als zwangsläufig. Männliche Dominanz ist allerdings nicht angeboren oder unausweichlich, es besteht kein Anrecht auf diese. Der Ausspruch gegen patriarchale Gesellschaftsformen verlangt nicht nach der Reduzierung oder Unterdrückung männlicher „Macht“, sondern nach fairen und ausgeglichenen Machtverhältnissen. Unabdingbar ist das Bewusstmachen dessen, dass das Patriarchat nicht nur negative Auswirkungen auf Frauen hat, auch Männer erfahren Unterdrückung. Selbstverständlich unterstützt nicht jeder Mann patriarchale Strukturen, andersrum profitiert auch nicht jeder Mann im selben Maße von diesen. Denn nicht alle Männer verkörpern die oder eine Männlichkeit, die ihnen unterstellt wird. Stereotypischer Sexismus verlangt Männern Eigenschaften ab, die sie nicht erfüllen wollen oder können. Jungen wachsen – genau wie Mädchen – geprägt durch Geschlechterbilder auf, welche später verkörpert werden, obwohl sie lediglich sozial konstruiert sind. Bereits im Kindesalter werden den Geschlechtern gesellschaftskonforme Eigenschaften zugeschrieben. Mädchen sind brav, spielen gerne mit Puppen und mögen rosa, ihre Handschrift ist schöner als die der Jungen, sie sind ruhiger und friedfertiger. Jungen sind dagegen angeblich laut, wild, mögen Autos und Schwerter, können besser rechnen und sind mutiger. Eigenschaften, die auf gesellschaftlicher Erziehung beruhen. Diese Stereotype werden auch in das Erwachsenenalter mitgenommen. Männern werden bspw. Führungseigenschaften, Konsequenz, Entschlossenheit, Stärke und andere bezeichnende Eigenschaften zugeschrieben. Erfüllen sie diese nicht, gelten sie in der gesellschaftlichen Auffassung überwiegend als schwach. Die Auffassung „wahrer Männlichkeit“ scheint sich auch oft vom männlichen Körper oder einem männlichen Körper inwohnende Eigenschaften abzuleiten. „Der Körper forciert und lenkt Handlungen (z. B. Männer sind von Natur aus aggressiver als Frauen; Vergewaltigung ist Folge eines unkontrollierbaren Verlangens oder ein angeborener Drang zur Gewalt) oder setzt dem Handeln auch Grenzen (z. B. Männer kümmern sich naturgemäß nicht um Kinder(...))“ (Connell 2015, S. 95). Frauen dagegen sollen „fraulich“ sein: elegant, ruhig, fürsorglich, schön, bescheiden, etc. Diese Überzeugungen sind ein strategischer Teil der modernen Geschlechterideologie. Um einen institutionalisierten Sexismus zu überwinden, müssen Frauen und Männer gleichermaßen aufhören sexistisch und stereotypisch zu handeln und zu denken. Eine Veränderung der patriarchalen Strukturen ist eventuell durch eine schrittweise Verschiebung des Verständnisses von Geschlecht, Geschlechternormen sowie -klischees und eine Kindererziehung außerhalb der traditionellen Familienstrukturen möglich. (Higgings 2018)

Ausgehend von der Annahme, Geschlecht und Geschlechterordnung seien rein soziale Konstruktionen, ist ein Blick auf die Männerforschung (im engl. *Men's Studies*) angebracht. Die *Men's Studies* entwickelten sich ähnlich wie die *Women's Studies* (Frauenforschung) in den 1970/80er-Jahren in den USA. Die *Gender Studies* (Geschlechterforschung) lassen sich auch als Schnittmenge der *Men's* und *Women's Studies* begreifen (Karsch 2016, 150 f.). Im Fokus der Männerforschung steht die soziale Konstruktion von Männlichkeit und männlicher Identität in Auseinandersetzung männlicher Lebenswelten erwachsener Männer sowie männlicher Kinder und Jugendlicher. Zu einer Bewegung angewachsene hetero- und homosexuelle Männergruppen kritisierten die als unzureichend wahrgenommenen dominierenden Männlichkeitsbilder. Die daraus resultierende Auseinandersetzung mit geschlechtertheoretischen Grundlagen führte zur Wahrnehmung der Pluralität bzw. Vielfalt männlicher Existenzweisen. Ein innerhalb der Männerforschung bekannter und oft rezipierter Begriff ist die „hegemoniale Männlichkeit“, begründet von der Soziologin und Geschlechterforscherin Raewyn Connell. Sie beschreibt die hegemoniale Männlichkeit als Konzept, das gesellschaftliche Verknüpfung von Männlichkeit und Macht bzw. Herrschaft betont. Das Konzept ist nicht nur in der Männerforschung, sondern generell in den Bereichen der Geschlechterforschung relevant, da es die hegemoniale Männlichkeit im Sinne einer doppelten Distinktions- und Dominanzlogik fasst. Gleichermaßen werden hetero- und homosoziale Dimensionen beleuchtet, das Verhältnis von Männern gegenüber Frauen und von Männern untereinander. Sie befasst sich also mit der Relation von patriarchalen Strukturen und damit einhergehenden Machtkonstellationen und zeigt ein doppeltes Unterdrückungsverhältnis auf: das von Männern gegenüber Frauen sowie das zwischen Männern untereinander (Universität Paderborn 2019). Connell begreift die gesellschaftliche Dominanz von Männern gegenüber Frauen als strukturelle Tatsache, die auch die zentrale Basis der Beziehungen der Männer untereinander bildet. Eine solche Männlichkeit kann nur hegemonial sein, wenn sie die heterosoziale Dominanz der Männer stützt. Demnach sind die homo- und heterosozialen Dimensionen hegemonialer Männlichkeit unauflöslich ineinander verwoben (Connell 2015, S. 9). Dabei unterscheidet Connell unter insgesamt vier Handlungspraxen von Männlichkeitskonzepten. Die hegemoniale Männlichkeit, d.h. die herrschende Form von Männlichkeit, wird als milieuübergreifend akzeptiert. Ihr sind alle anderen Männlichkeitsentwürfe untergeordnet. Die komplizenhafte Männlichkeit, bei der einige von der Macht derjenigen Männer profitieren, die die hegemoniale Männlichkeit verkörpern. Des Weiteren untergeordnete, meist homosexuelle Männer, die aufgrund der ihnen zugeschriebenen Nähe zur Weiblichkeit als untergeordnet gelten (ähnlich wie Frauen). Abschließend die marginalisierte, also an den Rand der Gesellschaft gedrängte Männlichkeit. Trotz der Kategorisierung zeigen sich Überlappungen zwischen diesen

vier Kategorien, welche vom gesellschaftlichen Wandel beeinflusst sind (Universität Paderborn 2019).

Betrachtet man also feministische Ansätze wie den sozialen Konstruktivismus mit der Brille der patriarchalen Gesellschaftsform, ist es dienlich, auch Felder der Männerforschung miteinzubeziehen, um so die Entwicklung und Gegebenheit bestehender und herrschender Gesellschaftsformen zu verstehen. Außerdem stellt sich die Frage, ob Frauen mittlerweile eine der hegemonialen Männlichkeit vergleichbare Form hegemonialer Weiblichkeit verkörpern können, welche Ansätze der intersektionalen Kritik am Feminismus aufgreifen würde.

1.5 Antifeminismus

Der Feminismus als Feindbild – obwohl es doch nicht den einen Feminismus gibt. Die Verschiedenheiten der unterschiedlichen Strömungen werden von Feministinnen immer wieder betont, der kleinste gemeinsame Nenner der Feminismen ist jedoch die Freiheit aller Menschen. Wie kann eine Strebung nach Freiheit also so viel Widerstand erfahren? Um diese Freiheit aller zu erlangen, bedarf es einer Umstrukturierung der gesellschaftlichen Ordnung und damit eventuellem Verlust bestehender Privilegien durch eine Zugehörigkeit bestimmter Gruppen, wie die von Geschlechtern oder basierend auf einer Ethnie oder einer Hautfarbe. Niemand trägt „Schuld“ an angeborenen Privilegien durch biologisches Geschlecht, Hautfarbe, ethnische Zugehörigkeit, soziale Herkunft und Bildung. Dennoch sind sie ungerecht. Angst vor dem Verlust dieser Privilegien führt zu Widerständen gegen Emanzipationsprozessen. Jedoch ist diese Gesellschaftsordnung nicht „natürlich“ gegeben, sondern geprägt durch historische Ereignisse sowie von Menschen getroffenen Entscheidungen. Somit sind sie durchaus veränderbar, einst galt nämlich auch die Vorstellung studierender und an Wahlen beteiligter Frauen als „unnatürlich“ (Karsch 2016, S. 289).

Widerstreben gegen jene und andere feministische Anliegen wie bspw. die Beseitigung von Sexismus, die Umsetzung von Gleichberechtigung oder die Stärkung weiblicher Selbstbestimmung sind ein häufig auftretendes Phänomen. Dabei handelt es sich um den sogenannten Antifeminismus. Unter Antifeminismus versteht man gesellschaftliche, politische, religiöse oder akademische Strömungen, welche sich organisiert gegen Feminismen wenden. Doch nicht alle, die feministische Annahmen als falsch oder befremdlich empfinden, sind antifeministisch. „Wer Mühe hat mit feministischen Prämissen, ist vielleicht einfach geschlechterkonservativ eingestellt, ist wenig informiert im Bereich Geschlechterthemen oder uninteressiert“ (Schutzbach 2018). Der Unterschied liegt in der

pauschalen, aktiven und organisierten Bekämpfung feministischer Positionen als Individuum oder Gruppierung. Den Antifeminismus gibt es, seit es den Feminismus gibt. Seit Frauen sich gegen Unterdrückung wehren, wird versucht, Emanzipationsbestrebungen zu verhindern. Antifeministische Einstellungen und Verhaltensweisen richten sich dabei primär gegen Errungenschaften der Frauenbewegung. Es ist also sinnvoll, zwischen Frauenfeindlichkeit oder Misogynie (Frauenhass) und Antifeminismus zu unterscheiden, obwohl beide Phänomene ineinander übergehen können. Frauenfeindlichkeit hat es schon immer gegeben, schon lange vor dem Auftreten einer Frauenbewegung. Unter Antifeminismus wird hier aber eine Frauenfeindlichkeit verstanden, die als Widerstand gegen tatsächliche oder vermeintliche Ziele der Frauenbewegung anzusehen ist (Schmincke 2018). Antifeminismus richtet sich demnach gegen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, gegen die Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit, gegen die Auflösung der vermeintlich traditionellen Familie, gegen (sexuelle) Selbstbestimmung und diverse Lebensentwürfe. Zusätzlich werden die Frauen- und Geschlechterforschungen als „Pseudo-Wissenschaften“ herabgesetzt und Gender-Mainstreaming (Regelungen zur Berücksichtigung der Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern und die damit unterschiedlichen Auswirkungen) bekämpft (Amadeu Antonio Stiftung 2019). Oftmals stellen antifeministische Akteurinnen Feminismus als Ideologie dar, welche Frauen eine priorisierte Position verschaffen soll, obwohl keine diskriminierenden Strukturen gegenüber Frauen vorliegen sollen. Zusätzlich soll diese Ideologie Schuld an vielen individuellen und gesellschaftlichen Problemen tragen. Ideologisch verdächtig macht sich die Geschlechterforschung in den Augen vieler Antifeministinnen schon allein deswegen, da in dieser Fachdisziplin sehr viele Frauen tätig sind. Dieser Vorwurf wäre in umgekehrter Weise jedoch auch in allen anderen Fachbereichen angebracht, „die in den höheren Hierarchiestufen allesamt männlich dominiert sind“ (Karsch 2016, S. 294). Antifeministische Behauptungen beziehen sich auf die vermeintlich „natürliche“ Ungleichheit der Geschlechter, die eine hierarchische Anordnung vorgibt. In dieser Logik wird Biologie als Ursache und Rechtfertigung von Privilegien sowie Diskriminierung herangezogen und Männern die Rolle des stärkeren Geschlechts übertragen. Frauen werden hingegen als das schwache Geschlecht betitelt (Schutzbach 2018). Die traditionelle Geschlechterordnung wird so als eine für alle feststehende biologische oder gar göttliche Notwendigkeit verteidigt. Demzufolge sind Frauen häuslich und emotional veranlagt, Männer politisch und beruflich. „Zu diesem traditionellen Geschlechter-Verständnis gehört auch die Vorstellung, nicht-heterosexuelle und geschlechtlich nicht eindeutige Menschen seien ‚abnormal‘, und folglich nicht gleich(wertig), ergo minderwertig.“ (Schutzbach 2018). Dieser Auffassung nach verstoßen Feministinnen gegen eine „natürliche Ordnung“ und werden so zum Feindbild stilisiert. Gleichzeitig werden emanzipatorische Anliegen als totalitär

und männerfeindlich gesehen, da sie Männer angeblich unterdrücken und so das gängige Bild von Gesellschaft und Familie zerstören wollen. Die Auffassung von Männern als „Verlierer des Feminismus“ scheint im Antifeminismus eine wichtige Rolle zu spielen. Hier werden Feminismen als Ursache vieler Probleme gesehen, welche Männer betreffen. Dass diese Probleme vielmehr mit überzogenen Männlichkeitsidealen, ökonomischen Ungleichheiten, sozialer Herkunft usw. zu tun haben, wird dabei außen vorgelassen. Zwar stützen und reproduzieren auch Frauen Strukturen, die zu problematischen Situationen von Männern führen (Bsp.: klischierte Männerbilder, die Auffassung als Mutter die wichtigere Bezugsperson für das Kind zu sein) – daran ist jedoch nicht der Feminismus schuld, vielmehr verinnerlichte Rollenbilder, die den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Auch politische Strömungen bedienen sich an antifeministischen Aussagen. So stellen diese eine zentrale Rolle im Rechtspopulismus und Rechtsextremismus dar. Dabei wird ausgenutzt, dass der Antifeminismus im Vergleich zu Rassismus und Antisemitismus weniger stark als menschenfeindlich gewertet wird. Und da rechtsextremes Denken kein Randproblem mehr ist, sondern im Jahr 2019 in Deutschland in der Mitte der Gesellschaft angekommen ist, fällt eine Agitation gegen sexuelle Vielfalt, Selbstbestimmung und Gleichwertigkeit aller Geschlechter „auch in der Mitte der Gesellschaft auf fruchtbaren Boden“ (Amadeu Antonio Stiftung 2019). So wird ermöglicht, dass antifeministische Positionen eine Scharnierfunktion zwischen extremistischen Lagern und konservativen oder bürgerlichen Kreisen bilden (Bargen und Unmüßig 2016). Sie mobilisieren dabei auf vielen Ebenen und bedienen sich bspw. an Forderungen der Rettung der „natürlichen Ordnung“, einer „traditionellen“ (sprich heterosexuellen) Vater-Mutter-Kind-Familie als Leitbild und der Erhöhung der Geburtenrate unter deutschstämmigen Frauen. So sollen die „naturegebenen“ Unterschiede zwischen den Geschlechtern in den Fokus gerückt werden. Kinderlose Frauen werden unter anderem für den Geburtenrückgang in Deutschland verantwortlich gemacht, Schwangerschaftsabbrüche und die damit verbundene (sexuelle) Selbstbestimmung der Frauen gänzlich verpönt. Kinder sollen gegen „Frühsexualisierung“ geschützt werden, da Schulen sexuelle Vielfalt und Homosexualität „propagieren“ würden. Zusätzlich konstruieren rechte antifeministische Gruppierungen eine „rassistische Figur des ‚übergriffigen Fremden‘, durch die sie eingewanderte junge Männer als alleinige Ursache für Gewalt an Frauen darstellen“ (Amadeu Antonio Stiftung 2019).

Grundsätzlich streben Feminismen eine gerechte Gesellschaft für alle an, es handelt sich nicht um einen Wettstreit der Geschlechter, wo eines als „Opfer“ und das andere als „Täter“ definiert werden soll. „Ziel der Feminismen ist es vielmehr, allen mehr

Handlungsfreiraum zu eröffnen, es geht um Wahlfreiheit und Gestaltungsmöglichkeiten für Männer und Frauen“ (Karsch 2016, S. 295).

Eine äußerst große und vernetzte Bewegung gegen feministische Werte und sexuelle Selbstbestimmung bildet die sogenannte „Lebensschützer“-Bewegung auf nationaler und internationaler Ebene. „Lebensschützer“ ist eine Selbstbezeichnung, synonym bezeichnen sie sich auch als „Lebensrechtsbewegung“ oder „Lebensrechtler“. Die „Lebensschutz“-Bewegung bildet sich aus einer Vielzahl von Gruppen, die sich über das gemeinsame Anliegen, Möglichkeiten zu einem Schwangerschaftsabbruch einzuschränken und zu verhindern definieren und stellt sich so gegen den Fortschritt der Selbstbestimmung. Dabei dient meistens ein christliches Bekenntnis als gemeinsame Praxis. Zusätzlich werden von den meisten Zusammenschlüssen ein sehr konservatives bis rechtsextremes Weltbild vertreten. Lange wurde die „Lebensschützer“-Bewegung als aussterbendes Phänomen „rückwärtsgewandter christlich-fundamentalistischer Traditionalist[i]nnen gesehen“ (Sanders et al. 2018, S. 8). Jedoch stieg die Zunahme an deren Beteiligung in den letzten Jahren an, mittlerweile findet in Berlin jährlich eine große Demonstration gegen Schwangerschaftsabbrüche statt, der „Marsch für das Leben“, an dem wiederholt mehrere tausend Menschen teilnehmen. Demnach scheint auch die moralische Verurteilung von Schwangerschaftsabbrüchen als Mord zugenommen zu haben. Zusätzlich ereignen sich häufig örtliche und juristische Konfrontationen zwischen „Lebensschützern“ und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie Ärztinnen. So wurde bspw. die Gynäkologin Kristina Hänel im Jahr 2017 zu einer Geldstrafe verurteilt, weil sie gegen den § 219a StGB verstieß und auf ihrer Internetseite Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen preisgab. Diese Anzeige lässt sich auf einen Anhänger der „Lebensschützer“-Bewegung zurückführen. Auch staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wie „pro familia“, welche einen Beratungsschein ausstellen können, der Frauen zu einem Schwangerschaftsabbruch befähigt, sind maßgeblich von Aktionen und Protesten der „Lebensrechtler“ betroffen. Sie erhalten Briefe, Anrufe und E-Mails mit brüskierten Inhalten (Dauscher 2019) und sehen sich mit „Lebensschützern“ konfrontiert, welche sich vor den Beratungsstellen aufhalten. Mehrmals jährlich organisieren Anhänger der Bewegung die Initiative „40 Tage für das Leben“ in mehreren deutschen Städten. Dabei beten sie fast sechs Wochen vor den Beratungseinrichtungen und tragen Schilder mit Sprüchen wie „Ich will leben“ um den Hals. Zudem fangen sie Frauen vor den Beratungsstellen ab und versuchen sie in eine „Gehsteigberatung“ zu verwickeln, um sie so von einem Schwangerschaftsabbruch abzuhalten. Für Frauen, die ohnehin mit Scham- und Angstgefühlen konfrontiert sind, ist das eine große Belastung (Hof und Seith 2018). Als zusätzliche Methode der „Lebensschützer“ dient die beabsichtigte Verwirrung ratsuchender Frauen mit der Erstellung von Internetseiten, die

oberflächlich betrachtet wie Seiten zur Aufklärung wirken. So wie die Internetseite „pro femina“, deren Namen absichtlich nah an dem der staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle „pro familia“ liegt. „Pro femina“ führt auch Beratungsgespräche mit Frauen durch, verschweigt aber bis zum Ende des Termins, dass sie keinen für einen Schwangerschaftsabbruch benötigten Beratungsschein ausstellen. Auf diese Weise versuchen die Initiatoren eine Entscheidung zu manipulieren oder gar zu verzögern (Dauscher 2019). Auch Ärztinnen dienen als potentielle „Opfer“ oder aber „Akteurinnen“ der „Lebensschutz“-Bewegung. Mit dem Ziel, Schwangerschaftsabbrüche durch einen Mangel an ausführenden Ärztinnen zu erschweren oder gar zu verhindern, werden sie angezeigt oder deren Praxen von protestierenden „Lebensschützern“ belagert. Gleichzeitig dient medizinisches Personal, das sich aus moralischen Gründen weigert, Schwangerschaften abzuberechnen, als Unterstützung der Bewegung, da sie sowohl den Druck auf die Gesellschaft, als auch den Druck auf direkt betroffene Frauen erhöhen. So kann durch medizinische Autorität die Vermittlung einer unrechten Tat erfolgen. Der innerhalb der „Lebensschützer“-Bewegung vertretene Verein „Ärzte für das Leben“ spricht sich klar gegen die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen aus und beruft sich dabei auf den hippokratischen Eid, der die äußerste Achtung vor dem menschlichen Leben von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod fordert. Aus diesem Grund engagieren sich viele Ärztinnen und „Lebensschützer“ auch gegen die Legalisierung der Sterbehilfe. Daher sehen sie approbierte Mediziner, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, als „die gefährlichsten Menschen im Staate“ (Ärzte für das Leben e.V. 2019). Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der größte Teil und die meisten Vereine, Verbände sowie Gruppierungen, die sich als Bestandteil der „Lebensschützer“-Bewegung sehen, das Angebot von Schwangerschaftsabbrüchen einschränken wollen. Dazu wird der Vorwand der Religionsfreiheit in den medizinischen Bereich getragen und sich so auf Gott und die Bibel berufen („alle Kinder sind gottgewollt“, „nur Gott kann über Leben und Tod entscheiden“, etc.). Zudem beanstanden sie den Feminismus als einen Auslöser des Werteverfalls und beschuldigen teilweise Schwangerschaftsabbrüche der Mitschuld an dem demografischen Wandel in Deutschland. Sie sehen den Abbruch einer Schwangerschaft als Mord, da für sie das menschliche Leben bereits bei der Zeugung beginnt und über dem Selbstbestimmungsrecht der Frau steht. Unter anderem handelt es sich genau deshalb bei der Bewegung der „Lebensschützer“ um eine Ausübung des Antifeminismus (Sanders et al. 2018, 12 ff.).

2 Schwangerschaftsabbrüche im Kontext der deutschen Gesetzeslage

Bisher wurden verschiedene Bereiche der feministischen Thematik und damit zusammenhängende Prozesse aufgezeigt. Dabei wurde bereits oftmals Bezug auf den Abbruch einer Schwangerschaft genommen. Im zweiten Teil dieser Arbeit soll nun ausführlich definiert werden, wie sich die Gesetzgebung in Deutschland bezogen auf Schwangerschaftsabbrüche auf das Selbstbestimmungsrecht der Frauen auswirkt, indem zunächst aufgezeigt werden soll, wie die aktuelle Gesetzeslage dazu ist. Zudem sollen die Entwicklung der gegebenen Paragraphen sowie der gesellschaftliche Diskurs um Schwangerschaftsabbrüche beleuchtet werden.

2.1 Gesetzliche Entwicklung zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland

Um aktuelle Debatten und gesellschaftliche Diskurse über das Thema des Schwangerschaftsabbruchs zu verstehen und greifen zu können, ist es von Bedeutung, einen Überblick über die Entwicklung der heutigen Gesetzeslage zu haben.

Die Anfänge des § 218 lassen sich auf das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 zurückführen. § 218 wurde damals unter den Tötungsdelikten aufgeführt und besagte eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren für Frauen, welche die Schwangerschaft vorsätzlich beendeten. Dieses Strafmaß galt auch für Ärztinnen oder andere Involvierte, die den Abbruch durchführten oder Anwendungen zur Durchführung beibrachten (Jütte 1993, S. 132).

1935 änderte sich die Gesetzeslage zu Schwangerschaftsabbrüchen dahingehend, dass die medizinische Indikation zur gesetzlichen Grundlage wurde. Die Gesetzesänderung war jedoch Bestandteil des Erbgesundheitsgesetzes, welches die „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ bewirken sollte. Folglich wurden damit nur rassistische Ziele der Nationalsozialisten verfolgt (Jütte 1993, 171 f.).

Die Regierungskoalition aus SPD und FDP verabschiedete 1974 ein Gesetz, welches es Frauen unter Voraussetzung einer gesundheitlichen und sozialen Beratung in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft ermöglichen sollte, durch die sogenannte Fristenregelung straffrei abtreiben zu dürfen. Jedoch klagte die Bundesfraktion der CDU/CSU vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Gesetzesreform. 1975 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Entwurf der Regierung dem Schutz menschlichen Lebens nicht gerecht würde (Jütte 1993, S. 201) und „dass der Lebensschutz der Leibesfrucht grundsätzlich Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der

Frau habe“ (Budde 2015, S. 17). Daraufhin wurde 1976 der § 218 um eine erweiterte Indikationslösung reformiert. „Das Gesetz enthielt weiterhin das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs und die Strafandrohung, es sollte aber keine Strafverfolgung geben, wenn eine Abtreibung aus ärztlich attestierten medizinischen, ethischen oder sozialen Gründen stattgefunden hat“ (Bundeszentrale für politische Bildung 2015b).

Erst 1995 kam es durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz zu einer erneuten Novellierung des § 218. Diese Änderungen, eine Fristenlösung anstatt der reinen Indikationsstellung, sind bis heute Bestandteil des deutschen Strafgesetzbuches (Bundeszentrale für politische Bildung 2015b; Budde 2015, S. 19).

2.2 Aktuelle Gesetzeslage

Nach wie vor bestimmen die Paragraphen 218 und 219 Strafgesetzbuch (StGB) den Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen. Es wird zwischen einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel und Schwangerschaftsabbrüchen mit medizinischer oder kriminologischer Indikation unterschieden.

§218 StGB besagt, dass der Abbruch einer Schwangerschaft mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft wird. Liegt ein besonders schwerer Fall vor, etwa ein Handeln gegen den Willen der Schwangeren oder die Verursachung einer schweren Gesundheitsgefährdung der schwangeren Frau, beträgt die Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Der Versuch eines Abbruchs ist strafbar, die Schwangere wird jedoch nicht wegen Versuchs bestraft. Die Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs tritt jedoch ein, wenn die Schwangere den Abbruch verlangt und dem durchführenden Arzt eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 vorlegt und seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind (§ 218 a StGB).

Ärztinnen, die eine Schwangerschaft abbrechen, ohne der betroffenen Frau Gelegenheit gegeben zu haben die Gründe für einen Abbruch darzulegen, ohne über die Bedeutung des Eingriffs aufzuklären, sich nicht von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt haben oder die Beratung nach § 219 selbst unternommen haben, werden laut § 218c StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft.

Weitere Bestandteil des Strafgesetzbuchs ist § 219a, welcher „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verbietet. Dieser besagt, dass das öffentliche Anbieten, Ankündigen, Anpreisen oder Erklären eigener oder fremder Dienste zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände sowie Verfahren, die zum Abbruch einer Schwangerschaft geeignet sind, verboten sind. Ein Verstoß gegen § 219a

StGB kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Somit verbietet es § 219a StGB Ärztinnen, ihren Patientinnen ausreichend Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten, selbst eine Ausschreibung dieser Dienstleistung (z.B. auf der praxiseigenen Webseite) ist gesetzeswidrig.

D.h., dass es Frauen in Deutschland möglich ist, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. Dennoch ist dieser illegal, unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen lediglich straffrei.

2.2.1 Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregel

Bevor eine Frau in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lässt, muss sie sich einer Schwangerschaftskonfliktberatung, welche ausschließlich von anerkannten Schwangernberatungsstellen geführt werden dürfen, unterziehen. Laut § 219 StGB dient diese Beratung dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen, indem Perspektiven für ein Leben mit dem Kind aufgezeigt werden. So soll der Schwangeren geholfen werden, „eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung“ (§ 219 StGB) zu treffen. Weiter heißt es in § 219 Abs. 1 StGB:

„Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelpen.“

Nach Beratungsabschluss wird der Schwangeren eine Bescheinigung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ausgestellt. Diese Bescheinigung wird mit dem Datum des Beratungstermins und dem Namen der Schwangeren versehen (§ 219 StGB). Ohne diese Bescheinigung ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht möglich. Zudem muss eine dreitägige Bedenkzeit zwischen der Beratung und dem Abbruch eingehalten werden.

2.2.2 Schwangerschaftsabbruch mit Indikationsstellung

„Der Schwangerschaftsabbruch mit Indikation unterscheidet sich juristisch von einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregel. Schwangerschaftsabbrüche mit Indikationsstellung bleiben nicht nur straffrei, sondern sind darüber hinaus im gesetzlichen

Sinne gerechtfertigt“ (pro familia 2018a). Gesetzlich gerechtfertigt sind Schwangerschaftsabbrüche mit einer medizinischen Indikation und einer kriminologischen Indikation. Es handelt sich bei einer Indikation also um die Feststellung der Angemessenheit einer Behandlungsmaßnahme.

2.2.2.1 Medizinische Indikation

Ein Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation kann dann vorgenommen werden, wenn das Leben oder die körperliche, beziehungsweise seelische Gesundheit der Frau durch die Schwangerschaft ernsthaft gefährdet ist. Zudem kann die medizinische Indikation in Frage kommen, wenn nach einer pränataldiagnostischen Untersuchung davon ausgegangen werden kann, dass der Embryo gesundheitlich enorm geschädigt ist (pro familia 2018b).

Diese Indikation muss von einer Ärztin festgestellt werden. Außerdem ist die feststellende Ärztin verpflichtet, die Schwangere umfassend zu informieren und sie mit ihrem Einverständnis an mögliche Hilfsangebote wie Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbände zu vermitteln (pro familia 2018b).

Der entscheidende Unterschied der medizinischen Indikation im Vergleich zur Beratungsregelung ist, dass keine gesetzliche Frist festgelegt ist, bis zu welcher Schwangerschaftswoche ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf. Lediglich müssen drei Tage nach der Feststellung einer Gefährdung für den Embryo oder die Schwangere vergehen, bis eine medizinische Indikation bescheinigt werden darf. Besteht jedoch akute Lebensgefahr der Schwangeren, gilt diese Frist nicht (pro familia 2018b). Also kann eine Schwangerschaft auch noch kurz vor dem planmäßigen Geburtstermin abgebrochen werden.

2.2.2.2 Kriminologische Indikation

Eine kriminologische Indikation besteht dann, wenn eine Schwangerschaft durch eine Straftat entstand, bspw. durch eine Vergewaltigung oder eine Empfängnis vor dem 14. Lebensjahr. Auch hier erfolgt die Indikationsstellung durch eine Ärztin. Die Beteiligung von Staatsanwaltschaft oder Polizei ist mit der kriminologischen Indikation nicht in Verbindung zu bringen, denn sie ist auch zulässig, wenn eine Straftat nicht zur Anzeige kommt (pro familia 2018b). Im Falle einer kriminologischen Indikation besteht keine Beratungspflicht und der Schwangerschaftsabbruch ist bis zur 14. Schwangerschaftswoche möglich, zwei Wochen länger als bei einem Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (pro familia 2018b).

2.3 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG)

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) von 1992 regelt unter anderem die Vorgaben für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und soll eine umfassende Beratung speziell für schwangere Frauen gewährleisten (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Es ist in sechs Abschnitte gegliedert und umfasst 34 Paragraphen. Der folgende Text bezieht sich jedoch nur auf die Abschnitte eins bis fünf und greift nicht jeden Paragraphen einzeln auf. Um auch einen Einblick in die praktische Umsetzung des Gesetzes aufzuzeigen, wurde im Rahmen dieser Arbeit ein Experteninterview mit der Dipl.-Sozialpädagogin Mirjam Dauscher geführt. Sie ist Geschäftsführerin und Leiterin des Ortsverbands „pro familia“ Nürnberg. „Pro familia“ ist eine staatlich anerkannte Beratungsstelle für Themen rund um Schwangerschaft und führt zudem Schwangerschaftskonfliktgespräche, ist also berechtigt, einen Beratungsschein für die Ausführung eines Schwangerschaftsabbruchs auszustellen. Passagen aus dem Interview mit Mirjam Dauscher sind auch in anderen Teilen der Arbeit wiederzufinden.

Abschnitt 1 – Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Die Bundesländer sind verpflichtet, ein ausreichendes Angebot an Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen, um den Menschen eine Aufklärung und Beratung zu jeglichen Themen rund um Familie, Sexualität und Schwangerschaft zu gewährleisten. Dabei sollen vor allem freie Träger gefördert werden, damit Ratsuchende Zugriff auf Beratungsstellen unterschiedlicher Weltanschauungen haben.

Abschnitt 2 – Schwangerschaftskonfliktberatung

Abschnitt 2 des SchKG bezieht sich ausschließlich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung und steht deshalb in Zusammenhang mit den Paragraphen 218 und 219 StGB. § 5 SchKG besagt, dass die notwendige Beratung ergebnisoffen zu führen ist und aus der Verantwortung der Frau herausgeht. Dennoch soll sie „ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens“ (Bundesamt für Justiz 2019). Laut Gesetz wird in der Beratung erwartet, dass die Schwangere ihre Gründe für die Erwägung eines Schwangerschaftsabbruches nennt, um auszuschließen, dass die Mitwirkungsbereitschaft der Schwangeren erzwungen wurde. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die einerseits als ergebnisneutral haltende Beratung und der gleichzeitige Auftrag des Lebensschutzes widersprüchlich sind und sich so nicht durchführen lassen. Die schwangere Frau trifft ihre Entscheidung alleine und wird auf Wunsch lediglich bei der Entscheidungsfindung unterstützt (Dauscher 2019). Um dennoch individuell umgesetzt auf gesetzlicher Grundlage zu handeln, „werden mit der Klientin beide Seiten angeguckt“

(Dauscher 2019). Somit werden die Möglichkeit der Erhaltung der Schwangerschaft, das daraus resultierende Leben und die Möglichkeit des Abbruchs beleuchtet. „Eine Entscheidung ist erst dann gut, wenn ich mir auch beide Seiten angeguckt habe“ (Dauscher 2019). § 5 SchKG bestimmt außerdem die Aufklärung der teilnehmenden Frau über mögliche praktische Hilfen (Geltendmachung von Ansprüchen, Wohnungssuche, Betreuungsmöglichkeiten, Fortsetzung der Ausbildung, Nachbetreuung, etc.), „um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern“ (Bundesamt für Justiz 2019). Wie eine Schwangerschaftskonfliktberatung durchzuführen ist, wird in § 6 SchKG aufgelistet. Die schwangere Frau, die sich zu einer Konfliktberatung entscheidet oder gezwungenermaßen teilnimmt, ist unverzüglich zu beraten und kann auf Wunsch vor dem Beratenden anonym bleiben. Die Möglichkeit der vorersten Anonymität dient zum Schutz der Klientinnen und Termine werden so zeitnah wie möglich vereinbart, um keine unnötige Verzögerung zu verursachen (Dauscher 2019). Das Hinzuziehen des Erzeugers oder nahestehender Personen ist der Frau gestattet. Frauen steht die Beratung kostenfrei zu (Bundesamt für Justiz 2019). Um Frauen einen eventuell empfundenen Druck zu nehmen, erklärt Mirjam Dauscher zu Beginn der Beratung den folgenden Ablauf und klärt auch über den gesetzlichen Auftrag und die gesetzliche Lage in Deutschland auf (Dauscher 2019). Weiterer Bestandteil einer Beratung kann die Aufklärung über Verhütungsmethoden sein, denn oftmals sind mangelnde Kenntnisse darüber der Grund für eine ungewollte Schwangerschaft (Dauscher 2019). Weiterer Bestandteil des Gesetzestextes ist die Aufklärung über das Angebot von Nachbetreuungsmaßnahmen für Frauen nach einem Abbruch. Diese können meist direkt in den Beratungsstellen wahrgenommen werden. Nach einer Beratung im Zwangskontext steht der Schwangeren die Ausstellung der Beratungsbescheinigung zu, welche mit Namen und Datum versehen wird (an dieser Stelle ist keine Anonymität mehr möglich). Sieht die Beraterin eine Notwendigkeit in der Fortsetzung des Gesprächs, „soll diese unverzüglich erfolgen“ (Bundesamt für Justiz 2019). Die Ausstellung des Beratungsscheins darf jedoch nicht verweigert werden. Anschließend müssen Betroffene über Ärztinnen, die den Abbruch durchführen, informiert werden. Denn durch bspw. eigenständige Online-Recherche wird man auf Grund des § 219a StGB nicht fündig, da es Ärztinnen nicht gestattet ist, dafür zu „werben“. Schwangerenberatungsstellen wie „pro familia“ geben betroffenen Frauen diese Auskunft, befinden sich dadurch in Bayern jedoch in einem rechtlichen Graubereich (hierbei geht es um den Stand vor der Gesetzesreform bzgl. § 219a StGB). Laut Gesetzgeber sind dafür die Krankenkassen und überörtliche Gesundheitsbehörden zuständig, diese sind erfahrungsgemäß jedoch stark überfordert und schlecht informiert (Dauscher 2019).

Um als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Bescheinigungen für Schwangerschaftsabbrüche ausstellen zu dürfen, bedarf es einer staatlichen Anerkennung. Die staatliche Anerkennung und Finanzierung kann nur durch korrekte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. der Durchführung von Schwangerschaftskonfliktberatungen erfolgen. Außerdem erforderlich sind ausreichendes, qualifiziertes Personal und die Sicherstellung, dass kurzfristig ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte hinzugezogen werden können. Des Weiteren soll die Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Hilfen für Frauen und Kinder bestehen. Keinesfalls darf eine Verbundenheit durch wirtschaftliche Interessen mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, bestehen, um „ein materielles Interesse der Beratungsstelle an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen“ (Bundesamt für Justiz 2019) auszuschließen.

Auch die jährliche Erstellung eines schriftlichen Berichts gehört zu den Verpflichtungen staatlich anerkannter Beratungsstellen (§ 10 SchKG). In diesem werden die Maßstäbe der Einrichtung und gesammelte Erfahrungen der Einrichtung niedergeschrieben. Als Grundlage dienen Dokumentationen der Beratungsgespräche, jedoch ohne „Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren“ (Bundesamt für Justiz 2019). Mindestens alle drei Jahre muss eine Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung folgen, sind diese nicht mehr gewährleistet, „ist die Anerkennung zu widerrufen“ (§ 10 Abs. 3 SchKG).

Abschnitt 3 – Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

Die Länder sind verpflichtet, für ausreichend ambulante und stationäre Einrichtungen zu sorgen, welche Schwangerschaftsabbrüche und die notwendigen Nachbehandlungen gewährleisten (Bundesamt für Justiz 2019). Die Versorgung mit Ärztinnen, die ungewollte Schwangerschaften abbrechen, ist in Mittelfranken verhältnismäßig gut. Sieben Gynäkologinnen bieten die Durchführung an, jedoch fünf davon im Ballungsraum Nürnberg. Die generelle oder ländliche Versorgung in anderen Teilen Bayerns ist sehr gering, vor allem Frauen aus Niederbayern und der Oberpfalz müssen weitere Reisewege auf sich nehmen, um einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu können. Hier stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber seinen Auftrag nur mangelhaft erfüllt (Dauscher 2019). Dennoch ist niemand (Ärztinnen, Pflegerinnen, etc.) verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, dies wird formuliert in § 12 Abs. 1 SchKG. Das Recht auf Verweigerung gilt jedoch nicht, „wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden“ (Bundesamt für Justiz 2019). Wer gesetzeswidrig die schriftliche Feststellung ausstellt, eine Beratung der Schwangeren verweigert und seiner

Auskunftspflicht (siehe Abschnitt 4) nicht nachkommt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Bundesamt für Justiz 2019).

Abschnitt 4 – Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

Über in Deutschland durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche erhebt das Statistische Bundesamt Statistiken (§ 15 SchKG). „Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Arztpraxen und die Leiter der Krankenhäuser, in denen (...) Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden“ (Bundesamt für Justiz 2019). Die Erhebung erfolgt vierteljährig und muss verschiedene Erhebungsmerkmale im Berichtszeitraum auffassen. Dazu zählen unter anderem die Anzahl der vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche und nach welchen rechtlichen Voraussetzungen diese vorgenommen wurden (Beratungsregelung oder Indikationsstellung). Zudem das Alter, der Familienstand und die Anzahl der Kinder der Frau, nach welcher Dauer und mithilfe welchen Eingriffs die Schwangerschaft abgebrochen wurde. Der Name der Frau darf dabei jedoch niemals angegeben werden (§ 16 SchKG).

Abschnitt 5 – Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Ist einer schwangeren Frau „die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten“ hat sie Anspruch auf Leistungen nach § 19 SchKG (Bundesamt für Justiz 2019). Stehen einer Frau monatlich maximal 1.179 € zur Verfügung, so hat sie Anspruch auf eine Kostenübernahme für den Schwangerschaftsabbruch. Diese Einkommensgrenze ist an den Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung gekoppelt und „erhöht sich für jedes im Haus der Frau lebende minderjährige Kind um 279 Euro“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend). Liegt eine Berechtigung vor, kann die Kostenübernahme bei der Krankenkasse beantragt werden, die Kosten selbst übernimmt jedoch das jeweilige Bundesland (§§ 20 21 SchKG). „Die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation werden bei krankenversicherten Frauen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) immer von den Krankenkassen getragen. Liegt keine medizinische oder kriminologische Indikation vor und übersteigt das persönliche Einkommen 1.179 €, so kommen auf die Frau je nach Arztpraxis ungefähr 200 bis 570 € an Kosten zu (pro familia 2018b).

2.4 Gesellschaftlicher Diskurs zu Schwangerschaftsabbrüchen

Die Bedeutsamkeit auf Nachkommen, aber auch der Versuch der Einflussnahme auf deren Zahl und Eigenschaften ist sowohl individuell, als auch gesellschaftlich seit Jahrtausenden überliefert. So ziehen sich auch Regulierungsversuche von Fortpflanzungs- und Sexualverhalten durch die Geschichte. Empfängnisverhütung und der Abbruch einer Schwangerschaft sind immer zentral, wenn es um Fortpflanzung geht (Hahn und Busch 2015, S. 13). Es stellt sich die Frage, wie sich diese Regulierungsversuche heute abzeichnen und wie sich der aktuelle gesellschaftliche Diskurs über Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland verhält.

Debatten über Abbrüche ungewollter Schwangerschaften waren früher und sind noch heute ein sehr umstrittenes Thema in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, bei der Sichtweisen und Argumentationen aus verschiedenen Bereichen eine Rolle spielen. Vertretene Bereiche sind Politik, Wissenschaft, Recht, Medizin, Psychologie, Soziologie, Ethik, Religion, Sozialpädagogik, etc. Außerdem schließt der Diskurs über Schwangerschaftsabbrüche eine Verwobenheit der Diskussion über Menschenrechte und gesellschaftlicher Veränderungen wie Autonomievorstellungen und Geschlechterbilder mit ein. Generell kann von einem problematisierenden Blick auf die Debatte in Deutschland ausgegangen werden, unter anderem aufgrund des starken ethisch-juristischen Blicks, welcher auf das Lebensrecht des ungeborenen Embryos gerichtet ist oder aufgrund der starken Thematisierung psychischer Folgen für Frauen vor oder nach einem Schwangerschaftsabbruch (Hahn und Busch 2015, S. 7). Die Liberalisierungstendenzen im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen, welche in den letzten 30 Jahren etabliert wurden, scheinen durch eine zunehmende Moralisation, Retraditionalisierung und restriktive Impulse gefährdet zu werden. Dadurch sehen viele das Recht auf einen Abbruch nicht als Bestandteil reproduktiver Rechte sowie einer gewährleisteten Gesundheitsversorgung. Der Stellenwert von Autonomie und Selbstbestimmung (der Frauen) sowie das Vorhandensein sexueller und reproduktiver Rechte ist niedriger als der des Embryos. Denn der Status des ungeborenen Lebens ist vor allem im christlich-abendländischen Kulturkreis sehr hoch, bzw. höher als der des Selbstbestimmungsfaktors von Frauen. In Deutschland (und anderen Ländern weltweit) liegt die Betonung generell auf der Einhaltung der Menschenrechte. Dazu gehört aber auch, Frauen die Möglichkeit auf einen sicheren und medizinisch korrekten Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen. Die Verbindung von Politik, Moral, Recht und Religion beeinflusst jedoch die Anerkennung des Rechts auf einen Schwangerschaftsabbruch und eine angemessene medizinische Versorgung. Ein extremer Konservatismus in familien-, sexualitäts- und beziehungsbezogenen Werten sieht unter anderem Schwangerschaftsabbrüche als Gefahr für die „natürliche“ Familie, eine Auffassung der sich viele Individuen in der Gesellschaft anschließen, da Familie oftmals

eins der höchsten Güter darstellt (Hahn und Busch 2015, 17 ff.). Deshalb hat sich auch die Einflussnahme von „Lebensschützern“ auf die öffentliche Debatte verändert. Sie sind nichtmehr nur durch zum Teil aggressive Methode im öffentlichen Raum und die Ansicht präsent, es handelt sich bei Schwangerschaftsabbrüchen um die Tötung eines Wesen Gottes. Zunehmend entstehen konzeptionell durchdachte Verbindungen zwischen Abtreibungsthemen und „Lebensschutzthemen“ aus einer konservativen Perspektive. Diese bezieht sich auf generelle pränatale Maßnahmen wie Gentest und Fruchtwasseruntersuchungen. Damit werden auch Menschen und Meinungen akquiriert, die – unabhängig von einem Glauben an Gott – der Meinungen sind, jedes Leben ist lebens- und schützenswert und der Abbruch einer Schwangerschaft, egal aus welchen Gründen, unmoralisch und nicht vertretbar (Hahn und Busch 2015, 32 f.). Zusätzlich bestehen die fortwährende Stigmatisierung und Kriminalisierung von Frauen und Ärztinnen, die einen Abbruch durchführen (lassen). Der Strafkontext, also die bestehende Illegalität, ist im Alltag zwar nichtmehr so stark spürbar, wie noch vor einigen Jahrzehnten. Dennoch bleibt die strafrechtliche Einordnung des Abbruchs einer Schwangerschaft als Straftat gegen das Leben. „Das Recht ist Ausdruck von und Einflussfaktor auf Moral und führt über seine Implementation im Alltagsbewusstsein dazu, dass die an das Letztentscheidungsdenken gewöhnten Bürger kaum noch andere Vorstellungen zulassen können“ (Hahn und Busch 2015, S. 31). Deswegen wird die Dominanz des Schutzauftrags für ungeborenes Leben und die Einordnung eines Abbruchs als Tötungsakt weitestgehend angenommen und respektiert, solange der generelle Zugang zu einem Abbruch gewährleistet bleibt. Und obwohl der Zugang zum Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft in Deutschland so gut zugänglich ist wie nie zuvor, bleibt noch immer die rechtliche Einordnung als Strafbestand. Wie also soll sich weitestgehend eine Entkriminalisierung und Entstigmatisierung innerhalb der Gesellschaft breit machen, wenn der Schwangerschaftsabbruch faktisch und rechtlich illegal bleibt. Trotz Feminismus als mittlerweile weitverbreitete Einstellung bleibt das Prinzip des Rechts des Fötus als menschliches Leben hegemonial gegenüber dem Prinzip des Selbstbestimmungsrechts der Frau. Oftmals werden lediglich Ausnahmestände wie soziale oder medizinische Gründe akzeptiert. Wenn das zu erwartende Kind gesund oder „behütet“ sein könnte, vergeht die Legitimation eines Abbruchs (Hahn und Busch 2015, S. 57). Betrachtet man die Debatte aus rein politischer Sicht, scheint das Thema seit der letzten Änderung des § 218 im Jahr 1995 nicht weiter relevant zu sein. Lediglich die Reformierung des § 219a StGB, welcher ein Informationsverbot für Ärztinnen vorschreibt, brachte die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche kurz zurück in die Politik. Als Hauptaugenmerk frauen- und familienpolitischen Agierens liegt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies kann zwar als fortschrittlich betrachtet werden, dennoch werden Frauenrechte wesentlich über

Familie und klassischere Rollenbilder definiert und dabei wieder das Recht auf Selbstbestimmtheit und Autonomie von Frauen untergraben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Stimme der bedingungslosen Befürworter eines Schwangerschaftsabbruchs in der Gesellschaft deutlich leiser und weniger sind als die der Gegner oder der Befürworter unter Vorbehalt. Trotz einer erneuten und aktuellen Welle des Feminismus scheint die Allgemeinheit noch immer gegen eine absolute Ausübung und Zusprechung der Selbstbestimmtheit von Frauen zu sein und auch zu handeln. Der weibliche Körper gilt nicht als autonom, sobald ein Embryo ihm innewohnt, denn durch seinen Schutz, wird der Schutz der Autonomie verletzt.

3 Daten und Fakten zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland

Da die Thematik der Schwangerschaftsabbrüche in Politik und Öffentlichkeit immer wieder zu kontroversen Diskussionen beiträgt, ist es durchaus interessant, einige Daten und Fakten zu kennen, um so die Bedeutung eines Abbruchs besser greifen zu können. Dabei geht es um die Häufigkeiten, also wie viele Schwangerschaftsabbrüche werden jährlich in Deutschland durchgeführt, die angewandten Methoden und vor allem um die Entscheidungsgründe für den Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft und deren Auswirkungen auf die betroffene Frau.

3.1 Methoden des Schwangerschaftsabbruchs

Eine Schwangerschaft kann auf verschiedenen Arten abgebrochen werden, dabei wird jedoch grundsätzlich zwischen medikamentösen und instrumentellen Schwangerschaftsabbrüchen unterschieden. Welcher Eingriff erfolgt, hängt vom Stadium der Schwangerschaft, der Indikation und der medizinischen Vorgeschichte der Schwangeren ab (Hoffmann 2015, S. 28). Fachkräfte aus Konfliktberatungsstellen können bei der Entscheidung nach der anzuwendenden Methode behilflich sein und neben den durchführenden Ärztinnen zusätzlich beratend tätig sein (Dauscher 2019). Im Folgenden werden drei Methoden aufgezeigt, welche in Deutschland gängig sind. Schwangerschaftsabbrüche können in der Regel ambulant durchgeführt werden, es bedarf lediglich einer Nachuntersuchung.

3.1.1 Vakuumaspiration

Die Vakuumaspiration, umgangssprachlich auch als „Absaug-Methode“ bezeichnet, ist die weitverbreitetste Methode des Schwangerschaftsabbruchs in Deutschland (Hoffmann 2015, S. 30) und wird maximal bis zur 14. Schwangerschaftswoche vorgenommen

(Buth und Schirmmacher 2013, S. 35). Mit Hilfe eines Absauginstruments, welches Unterdruck erzeugt, werden Mutterkuchen, Eihäute und der Embryo aus der Gebärmutter entfernt (Hoffmann 2015, S. 30).

3.1.2 Curettage

Ebenfalls bis zur maximal 14. Schwangerschaftswoche erfolgt die Curettage, die sogenannte Ausschabung. Mit der Curette (einem stumpfen Hohl-Löffel) wird die Fruchtblase geöffnet und der Gebärmutterinhalt entfernt (Buth und Schirmmacher 2013, S. 37; Hoffmann 2015, 28 f.). „Häufig geschieht dies in Kombination eines Saugrohres, da diese Kombination weniger Risiken für die Frau birgt“ (Hoffmann 2015, 28 f.). Eine Operation an der schwangeren Gebärmutter ist risikoreich, da das Gewebe während einer Schwangerschaft weicher und verletzlicher ist (Buth und Schirmmacher 2013, S. 37).

3.1.3 Medikamentöser Schwangerschaftsabbruch

Mit den Medikamenten Mifepriston und Misoprostol ist ein medikamentöser Schwangerschaftsabbruch möglich. Die Anwendung von Mifepriston ist in Deutschland nur bis zum 49. Tag (7. Woche) nach der letzten Regelblutung gestattet. Dabei wird eine Tablette mit einem Progesteronrezeptorblocker eingenommen, welche dem Schwangerschaftshormon Gelbkörperhormon entgegenwirkt. Nach circa zwei Tagen erfolgt eine erneute Einnahme einer ähnlichen Tablette (Buth und Schirmmacher 2013, S. 38). Eine weitere Möglichkeit stellt das Hormon Prostaglandine da, „welches hochdosiert dazu führen kann, dass die Frucht abstirbt und fruchtabstoßende Wehen eingeleitet werden“ (Hoffmann 2015, S. 29). In seltenen Fällen ist nach einem medikamentösen Abbruch zusätzlich eine Curettage von Nöten.

3.2 Häufigkeiten von Schwangerschaftsabbrüchen

Wie bereits erläutert, regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz die Datenerhebung über durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland. Das Statistische Bundesamt publiziert Studien, welche über Häufigkeiten aufklärt. Fragen nach Alter, Familienstand, rechtliche Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs, Dauer der Schwangerschaft, Art des Eingriffs, etc. werden beantwortet. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit wurde noch keine Publikation für das Jahr 2018 veröffentlicht, weswegen sich die folgenden Daten auf das Jahr 2017 beziehen.

Im Berichtsjahr wurde in Deutschland 101.209 offiziell gemeldete und damit strafffreie Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, „2.488 Meldungen (2,5 Prozent) mehr als im Vorjahr“ (Statistisches Bundesamt, S. 5). 56,6 Prozent der Frauen waren zum Zeitpunkt der Durchführung ledig, 39 Prozent verheiratet, die restlichen Frauen geschieden oder

verwitwet. Die Gruppe der 18- bis 34-jährigen Frauen bildet mit 72 Prozent die größte Gruppe, 25 Prozent waren 35 Jahre und älter und lediglich 3 Prozent minderjährig (Statistisches Bundesamt, S. 5). Fast alle Schwangerschaftsabbrüche im Jahr 2017, nämlich 96,1 Prozent, wurden nach der Beratungsregelung vorgenommen. „Eine medizinische oder kriminologische Indikation war in [lediglich] 3,9 Prozent der Fälle die Begründung für den Schwangerschaftsabbruch“ (Statistisches Bundesamt, S. 5).

3.3 Entscheidungsgründe für einen Schwangerschaftsabbruch

Die Berichte des Statistischen Bundesamtes zeigen zwar auf, dass sehr viele Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung durchgeführt werden, jedoch nicht, welche Beweggründe dahinterstehen. Solche sensiblen und privaten Informationen sollten allerdings auch nicht Bestandteil einer gesetzlich verpflichteten Datenerhebung sein. Antworten auf die Frage nach persönlichen Beweggründen, eine Schwangerschaft abbrechen, liefert die Studie „frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf“, die ihren Schwerpunkt auf ungewollte Schwangerschaften und Schwangerschaftskonflikte legt und von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Auftrag gegeben wurde (Helfferich et al. 2016, S. 9). „Dafür wurden zwischen 2011 und 2014 insgesamt 4.002 Frauen im Alter von 20 bis 44 Jahren (...) mit einem standardisierten Fragebogen befragt“ (Helfferich et al. 2016, S. 9).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Hauptgründe für die Beendigung einer Schwangerschaft auf, 335 Frauen der insgesamt 4.002 Teilnehmerinnen wurden hierfür befragt. Es lässt sich feststellen, dass die genannten Gründe mit der jeweiligen Lebensphase bzw. dem jeweiligen Alter in Zusammenhang stehen (Helfferich et al. 2016, S. 150). Der meist genannte Grund, unabhängig vom Alter der Teilnehmerinnen, ist mit 34 Prozent eine „schwierige Partnerschaftssituation“. Weitere ausschlaggebende Argumente und Entscheidungskriterien sind „berufliche oder finanzielle Unsicherheiten“, „gesundheitliche Bedenken“ und mit dem Alter in Zusammenhang stehende Gründe wie „jung, unreif“ oder „in Ausbildung oder Studium“ (Helfferich et al. 2016, S. 149).

Hauptgründe für den Abbruch	Alter bei Abbruch (in Jahren)			
	unter 25 J. n = 166	25-34 J. n = 133	35 J. und älter n = 36	Gesamt n = 335
schwierige/keine Partnerschaft	34,9	34,6	27,8	34,0
berufl. o. finanzielle Unsicherheit	22,3	18,1	19,4	20,3
gesundheitliche Bedenken*	11,5	26,3	33,3	19,7
jung, unreif*	30,7	3,0	--	16,4
in Ausbildung/Studium*	25,3	12,8	--	17,6

Abbildung 1: BzGA, Datensatz „frauen leben 3“, 2012, 20- bis 44-jährige Frauen in vier Bundesländern.

Weitere Angaben zu Beratungsanlässen in Verbindung mit Gründen für einen Abbruchwunsch oder eine Abbruchserwägung liefern Daten aus Beratungen bei der Schwangerschaftskonfliktberatung von „pro familia“ in Nürnberg. Innerhalb des Jahres 2018 wurden 2079 Frauen, die einen Schwangerschaftskonfliktberatung als Erstberatung in Anspruch nahmen nach ihren Beweggründen für die Erwägung eines Abbruchs befragt. Am häufigsten genannt wurde die Befürchtung psychischer und/oder physischer Überforderung (448 Nennungen). Die darauf folgenden häufig genannten Gründe mit absteigender Nennung sind Angst vor der Verantwortung und damit verbundener Zukunftsangst (254 Nennungen), berufliche Probleme (186 Nennungen), das Alter der schwangeren Frau (183 Nennungen), die Tatsache, dass die Frau alleinerziehend ist/wäre (124 Nennungen), die gesundheitliche Situation der schwangeren Frau (121 Nennungen) und Schwierigkeiten in der Partnerbeziehung (117 Nennungen). Weitere Gründe wie fehlende Kinderbetreuung, finanzielle Probleme, Arbeitslosigkeit, Wohnungsprobleme, Druck der Familie oder des sozialen Umfelds, soziale Isolation oder ausländerrechtliche Probleme wurden seltener genannt. Außerdem wählten 333 Frauen keine der 15 aufgeführten Gründe, sondern die Option „sonstige Gründe“ (pro familia Ortsverband Nürnberg 2018). Mirjam Dauscher nennt einen zusätzlichen Grund mancher Frauen: Sie wollen und wollten schlichtweg nie ein Kind und brechen eine Schwangerschaft deshalb ab (Dauscher 2019).

Es lässt sich also aufzeigen, dass die Gründe für den Abbruch einer Schwangerschaft sehr divers sein können und sich nicht pauschalisieren lässt, wieso sich eine Frau für diesen Schritt entscheidet. Es handelt sich um individuelle Lebenssituationen und die Entscheidung für oder gegen eine (ungewollte) Schwangerschaft wird von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass es oftmals

nicht „den einen“ ausschlaggebenden Punkt gibt, sondern unterschiedliche Gründe zusammenwirken, die Überlegung zum Abbruch aber gut und äußerst gewissenhaft stattfindet. „Die Gründe sind [dabei] so unterschiedlich wie die Menschen selbst“ (Dauscher 2019).

3.4 Auswirkungen eines Schwangerschaftsabbruchs auf die Psyche

In der öffentlichen Diskussion um Schwangerschaftsabbrüche wird oftmals angedeutet, dass diese mit psychischen Problemen und Risiken einhergehen. Diese vermeintlichen Folgen werden als „Post Abortion Syndrom“ bezeichnet (aus dem englischen: „post abortion“ – „nach dem Schwangerschaftsabbruch“). Dabei soll es sich um eine Sonderform der posttraumatischen Belastungsstörung handeln, die mit seelischen und körperlichen Störungen, wie Depression, Angststörung, Migräne etc. einhergeht. Für das Syndrom gibt es jedoch keinen wissenschaftlichen Beleg, weder die ICD der Weltgesundheitsorganisation (WHO), noch die „American Psychiatric Association“ erkennen das „Post Abortion Syndrom“ als psychische Beeinträchtigung an (Schweiger 2015). Dennoch bewilligte der Bundestag dem Gesundheitsministerium vor kurzem fünf Millionen Euro für die Durchführung einer Studie, die untersuchen soll, welche psychischen Auswirkungen Schwangerschaftsabbrüche auf Frauen haben (Süddeutsche Zeitung 2019). Dabei zeigen bereits durchgeführte Studien, „dass das allgemein vorbestehende psychische Befinden der Frauen der wesentliche Indikator dafür ist, wie es Frauen nach dem Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft geht“ (Schweiger 2015). Offen bleibt hierbei also die Frage nach dem wissenschaftlichen Zweck, denn dieser wurde bereits erfüllt, da das „Post Abortion Syndrom“ nicht wissenschaftlich bewiesen werden konnte und sogar widerlegt wurde. Sondern vielmehr, dass die Thematik um den Schwangerschaftsabbruch in Deutschland stark mit moralischen, christlichen und auch patriarchalen Augen begutachtet wird und so eine Stigmatisierung von Frauen, die abgebrochen haben oder es erwägen, bewusst verstärkt werden soll.

Prägnante Ergebnisse zeigt die Langzeitstudie „Turnaway“ der „University of California San Francisco“ auf, in welcher gesundheitliche, soziale und ökonomische Aspekte von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch mit den Aussagen schwangerer Frauen verglichen wurden, welche aufgrund einer Fristenüberschreitung eine ungewollte Schwangerschaft nicht mehr abbrechen konnten (University of California San Francisco 2019). Das zentrale Ergebnis der Studie lautet, dass 95 Prozent der befragten Frauen sowohl direkt nach dem Abbruch, als auch drei Jahre danach den Eingriff nicht bereuen. Es wird zwar auch von negativen Gefühlen im Anschluss berichtet, „diese standen

jedoch deutlich in Zusammenhang mit einer erlebten oder befürchteten gesellschaftlichen Stigmatisierung (...) und einer geringen sozialen Unterstützung durch die Familie sowie Freundinnen (...)“ (Schweiger 2015). 53 Prozent der befragten Frauen gaben zudem an, ihnen sei die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch „schwer“ bis „sehr schwer“ gefallen. Dennoch sehen sie, auch drei Jahre später, das Beenden der Schwangerschaft als „richtige Entscheidung an, Gefühle der Erleichterung waren stärker als Reue, Ärger, Trauer oder Schuldgefühle“ (Schweiger 2015). Ergebnisse solcher Studien zeigen also deutlich auf, dass der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft nicht zu psychischen Beeinträchtigungen führt, sondern „wie wesentlich soziale Akzeptanz für das emotionale Wohlbefinden der Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch ist“ (Schweiger 2015).

Fazit

Die Frauenbewegung und der Feminismus haben in Deutschland in den vergangenen 150 Jahren vieles bewegt und erreicht. Die mitunter wichtigsten Errungenschaften waren dabei wohl das Frauenwahlrecht von 1918 sowie die gesetzliche Unabhängigkeit vom Ehemann und eine somit weitestgehend erworbene Autonomie. Diese ergibt sich generell durch Freiheit, Selbstbestimmung, die Achtung der Würde und das Recht auf Privatheit, wobei dem Öffentlichem (dem Staat) nicht alle Einblicke in das Private gewährt sind. Dazu gehört auch das Selbstbestimmungsrecht bei Reproduktionsfragen. Mit den Fragen der Autonomie und Selbstbestimmung beschäftigen sich auch die verschiedenen Strömungen des Feminismus. In den Blick genommen wurden in dieser Arbeit unter anderem der Gleichheits- und der Differenzfeminismus, welche sich stark voneinander unterscheiden. Der Gleichheitsfeminismus geht stark davon aus, dass die Geschlechter sich nicht sonderlich voneinander unterscheiden und die angeblichen Diversitäten von Frauen und Männern nicht biologisch verursacht, sondern lediglich sozial konstruiert sind. Wogegen sich der Ansatz des Differenzfeminismus für Verschiedenheit der Geschlechter ausspricht und dadurch in manchen Bereichen gegebene Vorteile der Frauen sieht. Außerdem wichtig im Hinblick auf feministische Theorien erweist sich die Intersektionalität, welche verschiedene Formen der Diskriminierung, die ineinander verwoben sind, beschreibt und dadurch eine Sparte von Frauen vom allgemeinen Feminismus differenziert und diesen auch kritisiert, da bspw. eine dunkelhäutige, homosexuelle Frau auf andere Art und Weise diskriminiert wird als eine weiße, heterosexuelle Frau. Eine Gesellschaftsform, von der alle Frauen (und Männer) betroffen sind, ist das Patriarchat, welches zumindest in Deutschland noch immer besteht. Es bezieht sich stark auf eine reine Zweigeschlechtlichkeit und die Unterscheidung männlicher und weiblicher

Eigenschaften, Emotionen und Aufgabenbereiche. Zudem suggeriert es eine Überordnung bzw. bevorzugte Stellung der Männer gegenüber den Frauen. Damit lässt sich auch der Antifeminismus verknüpfen. Er beschreibt eine Gegenbewegung zum Feminismus und richtet sich (auch institutionell) gegen Errungenschaften der Frauenbewegung und emanzipatorische Bestrebungen. Eine große, ausschlaggebende antifeministische Bewegung ist die der „Lebensschützer“, die sich explizit gegen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen durch Schwangerschaftsabbrüche stellt. Ziel ist das Verbot oder die weitere Einschränkung des Schwangerschaftsabbruchs und damit eine strengere Ausarbeitung des § 218 StGB, welcher Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland illegal macht, lediglich unter bestimmten Voraussetzungen Straffreiheit garantiert. Diese bearbeiteten Themen führen zu einigen Schlussfolgerungen.

Die vollständige Autonomie der Frauen kann erst dann gewährleistet werden, wenn sie wie Männer über ein vollkommenes Selbstbestimmungsrecht ihres Lebens und ihres Körpers verfügen. Dazu gehört maßgeblich eine Reform der bestehenden „Abtreibungs-Paragrafen“. Hierbei ist lediglich ein Schwangerschaftsabbruch nach Beratungsregelung gemeint. Abbrüche durch medizinische Indikation wurden in dieser Arbeit bewusst nicht bearbeitet, da es sich bei dem vorzeitigen Abgang ungesunder oder behinderter Kinder um ein ganz anderes ethisches Spektrum handelt, welches vom Grundthema dieser Arbeit abweicht und den Bearbeitungsrahmen überschritten hätte. Im feministischen Sinne kann nicht geduldet werden, dass eine Frau in ihrer Autonomie beschnitten wird, weil sie einen Embryo in sich trägt. Sie muss stets die Möglichkeit haben, Herrin ihrer eigenen Lage und ihres eigenen Körpers zu sein. Demnach werden Frauen, denen der Zugang zu Abbrüchen ungewollter Schwangerschaften verwehrt oder erschwert werden, auch in ihren Menschenrechten beschnitten. Deshalb sind die vollständige Autonomie und Selbstbestimmung stark abhängig von Politik und Gesellschaft. Es bedarf einer Entkriminalisierung der bei Schwangerschaftsabbrüchen beteiligten Frauen und Ärztinnen, um auch einer Stigmatisierung innerhalb der Gesellschaft entgegen zu wirken. D.h., dass eine Entstigmatisierung eines Abbruches schwerer zu erreichen ist, solange der Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft noch als illegal im Gesetzestext aufgefasst wird. Die Tatsache, dass er unter der Voraussetzung der Fristeneinhaltung und der Zwangsberatung straffrei bleibt, hilft dabei nicht ausreichend. Um die Stigmatisierung betroffener Frauen abzuwehren, bedarf es auch der Anerkennung der individuellen Gründe für einen Abbruch, welche immer divers aber oftmals durch soziale Gründe verursacht sind. Dazu gehört auch die Tatsache, dass einige Frauen schlichtweg kein Kind wollen und auch kein Kind austragen wollen. Dabei handelt es sich in keiner Weise überwiegend um sehr junge und/oder ledige Frauen, wie bereits aufgezeigt wurde. Laut den offiziellen deutschen Statistiken sind mehr als ein Drittel der Frauen, die eine

Schwangerschaft nach Beratungsregelung abbrechen, verheiratet und über zwei Drittel im typischen Alter (nicht minderjährig oder über 34 Jahre alt) für eine Erstschwangerschaft. Auch, dass fast alle Schwangerschaftsabbrüche (96,3 Prozent) nach der Beratungsregelung stattfinden, ist ausschlaggebend für die notwendige Akzeptanz dieser. Außerdem handelt es sich bei dem Eingriff nicht um die Tötung eines ungeborenen Babys, es wird kein totes Kind geboren (wie bei einem Spätabbruch oftmals üblich), sondern durch nicht brutale, medizinische Eingriffe wird ein nicht eigenständig lebensfähiger Embryo entfernt. Zusätzlich würde die Entstigmatisierung von Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen, psychische Folgen nach dem Eingriff reduzieren, da diese meistens durch fehlende Akzeptanz der Allgemeinheit und starker Stigmatisierung verursacht werden. Der Mythos um schwere psychischen Folgen nach einem Abbruch und dem nicht bewiesenen „Post Abortion Syndrom“ impliziert, dass die Mutterschaft für Frauen natürlich vorgesehen ist und sie deshalb den Verlust „ihres Kindes“ schwer verkraften. Frauen müssen bemächtigt werden, solch eine Entscheidung, nämlich die, ob sie Mutter werden wollen oder nicht, selbst und ohne Fremdeinwirkung zu treffen. Ihr Selbstbestimmungsrecht überwiegt dem der Daseinsberechtigung eines Embryos, auch wenn das Bundesverfassungsgericht dies in seinem Urteil von 1975 dementierte. Nur wenn Frauen und Männer dieselbe Autonomie ausüben können und ihnen das gleiche Selbstbestimmungsrecht zusteht, ist eine Geschlechtergerechtigkeit möglich. Eventuell lassen sich Frauen und Männer nicht in allen Bereichen als gleich ansehen, denn bei der Mehrheit der Menschen unterscheidet sich bspw. der Körper durch die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Aber klar ist, dass sich nicht ausschließlich auf eine biologisch begründete Unterschiedlichkeit berufen werden kann. Denn viele Eigenschaften, die als typisch männlich oder typisch weiblich gedeutet werden, sind stark von verinnerlichten Rollenbildern beeinflusst und werden deshalb stetig reproduziert und weiter gefestigt. Das macht sowohl Frauen, als auch Männer zu Opfern patriarchaler Gesellschaften. Nicht gleichermaßen, aber dennoch ist die Benachteiligung des Mannes im Patriarchat durchaus zu berücksichtigen. Deshalb gilt es auch wiederholt zu erwähnen: die Beseitigung patriarchaler Strukturen und der Feminismus oder die Feminismen beabsichtigen keine Erreichung der Bevorzugung von Frauen oder gar deren Herrschaft. Es soll eine Gesellschaft geschaffen werden, in der das Kriterium Geschlecht nebensächlich ist.

Doch wie wird sich die Gesellschaft im feministischen Sinne in nächster Zeit ändern und was sind die nächsten Schritte der Frauenbewegung in Deutschland und Weltweit? Diese Fragen lassen sich nicht abschließend klären. Wenn man sich vor Augen führt, welche Rechte und Ziele die Frauenbewegung im letzten Jahrhundert erwirkt hat, scheint einem der Fortschritt der letzten Jahre eher gering. Die Errungenschaften wirken heutzutage eher banaler, auch wenn sie das natürlich nicht sind. Wichtig ist, dass eine

Neuorientierung der öffentlichen und privaten Sphäre angegangen wird und eine Abweichung der sozial konstruierten Geschlechterbilder geschieht. Das ist nicht von heute auf morgen möglich, doch es kann ein Anfang gemacht werden durch sozialpolitische Maßnahmen. Würde bspw. die Möglichkeit der Elternzeit für Männer ausgebaut werden und eine Normalisierung der Inanspruchnahme dieser eintreten, wären Männer und Frauen eventuell gleichberechtigter in Jobangelegenheiten und Frauen weniger diskriminiert, da ein Mann bei eintretender Vaterschaft das gleiche „Risiko“ des Arbeitsausfalls mit sich bringen würde. Gleichzeitig käme man so weiter ab vom Bild der Frau als Mutter und dem des Mannes als geldverdienender Familienernährer. Konkrete Strategien zur Beendigung des Patriarchats können diese Arbeit selbstverständlich nicht aufweisen. Es handelt sich aber um einen Prozess, der durch stetiges auf sich aufmerksam machen und Aufzeigen von Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zwischen den Frauen und Männern gefördert werden kann. Damit sich mehr Menschen damit auseinandersetzen können. Um weitere Ausblicke auf in dieser Arbeit angeschnittene Themen zu formulieren, sollte dem Antifeminismus entgegengewirkt werden. Durch Konfrontation, Aufklärung aber auch indem ratsuchende Frauen und jene, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, vor „Lebensschützern“ und deren Bewegung geschützt werden. Dazu gehört auch der Ausbau von Anlaufstellen, Kliniken, Praxen und Ärztinnen in Deutschland, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, um so Frauen in allen Regionen einen Zugriff zu gewähren. Dazu gehören folglich auch ausreichende Weiterbildungsmaßnahmen für Gynäkologinnen und die Enttabuisierung der Abbruchmethoden in der medizinischen Ausbildung.

Generell lässt sich leider feststellen, dass eine Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch im Jahr 2019 in Deutschland noch nicht vollkommen erreicht ist. Viele Aspekte, die dies begründen, wurden in dieser Arbeit komplett außen vorgelassen oder nur kurz angeschnitten. Spezifisch ging es jedoch um Schwangerschaftsabbrüche im Diskurs feministischer Theorien und die Frage, ob die Gesetzeslage in Deutschland zu Schwangerschaftsabbrüchen sich gegen das Selbstbestimmungsrecht von Frauen richtet. Abschließend lässt sich diese Frage ausgehend von den hier beschriebenen Theorien und Grundannahmen definitiv mit „Ja“ beantworten.

Anhang

Anhang 1: Experteninterview – Fragen an Mirjam Dauscher

1. Wie verläuft eine Schwangerschaftskonfliktberatung in Ihrer Beratungsstelle?
2. Wie orientiert sich die Schwangerschaftskonfliktberatung am Gesetzestext, wie wird sie von diesem beeinflusst (SchKG, § 219 StGB)?
3. Welche Gründe nennen Frauen für einen Schwangerschaftsabbruch?
4. Haben Sie den Eindruck, dass viele Frauen eine Schwangerschaft ungewollt abbrechen (bspw. durch Druck von der Familie / dem Erzeuger)?
5. Haben Sie den Eindruck, dass viele Frauen eine Schwangerschaft „leichtfertig“ abbrechen (bspw. Schon mehrere Abbrüche durchführen ließen oder einen Schwangerschaftsabbruch als eine Art „Notfallverhütung“ durchführen)?
6. Wie viele Ärztinnen gibt es in Nürnberg und Umgebung, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen?
7. Ziehen Schwangerschaftsabbrüche psychische Folgen nach sich? Wenn ja, welche Rolle spielt dabei die gesellschaftliche Stigmatisierung?
8. Welche Nachbetreuungsmöglichkeiten und Angebote stehen Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung?
9. Gesetzesreform § 219a StGB – Was ändert sich für Konfliktberatungsstellen durch die Gesetzesänderung?
10. Welche Erfahrungen haben Sie und die Einrichtung mit „Lebensschützern“ und „pro life“ Vertretern?
11. Welche Stellung bezieht profamilia bei der Diskussion zu der aktuellen Gesetzeslage bzgl. Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland?

Anhang 2: Transkript des Experteninterviews mit Mirjam Dauscher

Interviewerin: Lorena Simaku

Interviewpartnerin / Befragte: Mirjam Dauscher, Dipl. Sozialpädagogin, Geschäftsführerin und Leitung pro familia Nürnberg

Datum: 11. April 2019 um 11 Uhr

Ort: pro familia Nürnberg

Lorena Simaku: Wie verläuft eine Schwangerschaftskonfliktberatung in ihrer Beratungsstelle?

Mirjam Dauscher: Also, was vielleicht bevor es zur Beratung kommt nochmal wichtig ist bei uns, erstmal werden die ganzen Klientinnen bei uns anonym aufgenommen. D.h., sie rufen an, machen einen Termin aus und da müssen wir keine persönlichen Daten aufnehmen, weil wir erstmal den Schutz bieten wollen. Was wir auch per Gesetz eigentlich, wir ein bisschen unterschiedlich ausgelegt, aber eigentlich wir interpretieren es so, dass auch das Gesetz es eigentlich so sagt, um einen Schutz zu bieten. Und was da natürlich für uns immer wichtig ist, dass es relativ zeitnahe Termine sind, um die Zeit nicht unnötig zu verzögern.

Genau, in der Konfliktberatung, wie das konkret abläuft, neben dem Joining das in jeder Beratung erstmal der Anfang ist, ist das natürlich auch in der Konfliktberatung so. Es wird der Auftrag abgeklärt, ich weiß zwar vom Kalender her, dass es eine Konfliktberatung ist. Trotzdem guck ich immer erstmal was will denn die Frau oder das Paar von mir, weil es kann sein in den drei Tagen hat sich was verändert und sie sind jetzt zu einer Schwangerenberatung und nichtmehr zu einer Konfliktberatung da. Und im ersten Schritt erklär ich immer erstmal die gesetzliche Lage, wenn ich weiß, dass sie wegen einer Konfliktberatung da sind geht es erstmal darum die gesetzliche Situation in Deutschland zu erklären, weil wir einfach auch viele Menschen haben, denen das nicht so klar ist, die zwar von der Frauenärztin geschickt werden aber nicht wirklich erklärt wird warum. Also das ist für uns was ganz Wichtiges. Und das steht auch im Gesetz so drin, dass wir darüber aufklären sollen. Ich informiere dann auch immer über das Gespräch an sich, also was kommt auf die Menschen zu in diesem Gespräch, wie gehe ich vor, damit sie bisschen eine Idee haben, was passiert da jetzt. Weil schon viele Frauen oder Paare natürlich einfach mit einem Druck da sind, weil sie Sorge haben, sich hier jetzt rechtfertigen zu müssen oder weil sie (die Schwangerschaft) einfach nicht freiwillig ist. Dadurch versuch ich einfach ein bisschen Druck raus zu nehmen. Und dann ist es so, dass es im ersten Schritt immer noch einmal um die Entscheidung geht, also wo stehen die Menschen in ihrer Entscheidung, haben sie schon eine Entscheidung getroffen, sind sie noch im Entscheidungsprozess. Wenn sie noch im Entscheidungsprozess sind, geht es

natürlich darum zu begleiten bei der Entscheidung. Das ist mit der größte Teil, sag ich mal. Im zweiten Teil, und in dem Teil geht es dann auch schon immer um das Thema nach dem Abbruch. Also welche Ideen haben die Frauen, die Paare, wie es ihnen nach dem Abbruch geht, was denken sie wie sie das so einordnen können in ihr Leben, diese Entscheidung. Und da bieten wir dann auch immer an, auch das ist gesetzlich verpflichtend, aber das ist uns auch wichtig, dass sie auch nach dem Schwangerschaftsabbruch wieder zu uns kommen dürfen. Wenn sie das Gefühl haben, sie können es nicht gut in ihr Leben integrieren. Genau, das ist so der erste Teil. Im zweiten Teil geht es dann um medizinische Informationen, also wir klären auf über die Möglichkeiten, welche es gibt, wie die vor sich gehen. Wir unterstützen unter Umständen, wenn es überhaupt die Möglichkeit noch gibt, bei der Entscheidung, also medikamentöser Abbruch geht ja nur bis zur 7. Schwangerschaftswoche. Deswegen sag ich, wenn sie noch eine Entscheidung haben. Und da sind wir aber in einem rechtlichen Graubereich hier in Bayern, wir informieren auch über Ärzte und Ärztinnen, wenn die eigenen Frauenärztinnen nicht informiert haben, also manchmal kommen die Frauen auch und sagen: „Meine Frauenärztin hat gesagt ich soll da und da hingehen“. Wenn nicht, informieren wir über die Möglichkeiten, die es gibt, auch über die Unterschiede zwischen den einzelnen Ärztinnen und begleiten auch da bei einer Entscheidung. Wir sagen dann noch was zu den Kosten und es geht auch bei uns immer nochmal um das Thema, oder nicht immer aber relativ häufig um das Thema Verhütung. Also wie kam es zu der Schwangerschaft und vor allem auch mit Blick auf die Zukunft. Wie soll es denn mit Verhütung weiter gehen, um einfach nicht nochmal in eine solche Situation zu kommen. Aber auch, und das ist auch was ganz wichtiges, um wieder Sicherheit bei der Sexualität zu kriegen, weil das auch eine ungeplante Schwangerschaft gerade, und das erlebe ich schon relativ häufig, dass Frauen auch verhütet haben. Gerade wenn die Verhütung versagt hat ist das ein riesiger Unsicherheitsfaktor und da ist es uns wichtig einfach wieder Sicherheit zu kriegen. Und wir informieren auch immer, und das ja auch von Gesetzeswegen, über die sozialen und finanziellen Hilfsmöglichkeiten, sollte das Paar sich für die Schwangerschaft entscheiden. Das ist der Ablauf, so in Kürze.

Lorena Simaku: Jetzt grob, also klar ist es natürlich immer unterschiedlich, je nachdem wie Sie gesagt haben, ob sich eine Frau schon entschieden hat, ich möchte abrechnen oder sich unsicher ist. Aber gibt es auch so Situationen, wenn Frauen sich total sicher sind, setzen sich rein und dann wird das aufgesagt was sie von Gesetzeswegen sagen müssen und dann gehen sie wieder weg. Wie lang ist diese Zeitspanne, also wie lange dauert es, wenn sie wirklich nur sagen was sie sagen müssen, oder was sie von der Stelle aus sagen.

Mirjam Dauscher: Also es passiert eigentlich relativ selten, dass es ein Gespräch ist wo nur ich sage was gesagt werden muss. Und ich sag mal so, die meisten Gespräche dauern trotzdem fast eine Stunde. Es sei denn, die Frauen kommen zum zweiten Mal und der erste Abbruch ist jetzt noch nicht so wahnsinnig lang her, klar, dann braucht man nicht viel über medizinische Informationen reden, dann sind die Kosten klar, wie das läuft. Aber in der Regel ist es schon so, ich sag mal 45 bis 50 Minuten, es ist gut machbar. Und wir versuchen tatsächlich immer in ein Gespräch zu kommen und in den meisten Fällen funktioniert das auch. Wenn die Frauen merken, dass wir hier mit einer Neutralität sitzen und wir nicht dafür da sind sie von ihrer Entscheidung abzubringen. Und das ist auch etwas was ich manchmal, gerade wenn ich das Gefühl habe die Person ist sehr nervös und aufgeregt, sag ich das auch, dass die Entscheidung nicht ich treffe, sondern die Entscheidung wie es weiter geht liegt einzig und allein bei der Frau und ich bezeichne das immer so, ich schau als Außenstehende nochmal mit drauf, aber nicht mehr und nicht weniger.

Von da her ist es selten so, dass es nur diese gesetzlichen Aspekte aufkommen, aber natürlich läuft das innerlich mit, denn das ist mein gesetzlicher Auftrag und das muss ich auch erfüllen. Das gehört ja auch hier in Bayern, und das ist tatsächlich eine Spezifität von Bayern, der Schutz des ungeborenen Lebens bei der Beratung hinzu. Aber gleichzeitig auch ergebnisneutral, das ist eigentlich auch ein bisschen widersprüchlich. Und auch das ist ein Auftrag, den ich einfach mitlaufen lasse und den ich auch erfüllen muss in dem Gespräch.

Lorena Simaku: Das ist ein sehr guter Übergang zur zweiten Frage. Wie sehr orientiert sich die Schwangerschaftskonfliktberatung am Gesetzestext?

Mirjam Dauscher: Wir müssen auf der gesetzlichen Grundlage beraten, wenn wir das nicht machen verlieren wir unsere Anerkennung und Finanzierung, d.h. das ist unsere Basis. Auch da ist immer wieder die Frage, wie ich das interpretiere. Ganz klar ist für uns, wir informieren über die Möglichkeiten, finanzielle und soziale Hilfsmöglichkeiten. Aber auch mit der Frage wie lange ich das mache. Ist da ein Paar oder eine Frau, die sehr unentschieden ist, dann mach ich das ausführlicher, weil das wichtige Informationen für sie sind. Wenn ich eine Frau habe, die sehr entschieden ist und sagt, sie weiß zu 100 % eh schon was sie tut, mach ich das natürlich kürzer. Aber es ist ein Teil und gehört dazu. Genau so der Hinweis für die nachgehende Beratung, dass sie auch nach dem Abbruch wiederkommen können. Auch das ist etwas das ich immer mitlaufen lasse und darauf hinweise. Und der Lebensschutz ist auch was wichtiges für uns, denn es gehört per Gesetz dazu. Wir haben uns auch intern viel damit beschäftigt, wie setzen wir das um. Für uns ist es so, dass wir es umsetzen in dem wir immer auch mit den Frauen beide Seiten angucken. Auch wenn eine Frau entschieden ist, geh ich hin und guck

nochmal, hat sie sich denn die andere Seite angeguckt? Das mach ich zum einen weil das Gesetz sagt, ich soll zum Lebensschutz beraten aber das mach ich auch, weil meine tiefe Überzeugung ist: eine Entscheidung ist erst dann gut, wenn ich mir auch beide Seiten angeguckt habe. Und erst dann kann ich eine informierte und gute Entscheidung treffen. Das ist unser Umgang damit.

Lorena Simaku: Wenn Frauen Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch nennen, welche sind das? Ich habe in meiner Bachelor Arbeit die Studie „frauenleben 3“ zitiert, da waren die an den häufigsten genannten Gründen eine schwierige partnerschaftliche Situation, finanzielle Schwierigkeiten oder altersbedingte Gründe wie unreif, jung, in Ausbildung oder "zu alt". Was sind da ihre Erfahrungen?

Mirjam Dauscher: Kann ich nicht stützen. Ich finde, die Gründe sind so unterschiedlich, dass ich die fast nicht häufen kann und sagen kann, das sind die Gründe. Das finanzielle kann oft eine Rolle spielen, aber dann ist meine Erfahrung: ein Aspekt unter vielen anderen. Ich erlebe selten, dass eine Familie sagt, allein aus finanziellen Gründen entscheide ich mich für einen Schwangerschaftsabbruch. Da sind immer noch andere Aspekte, die vielleicht sogar noch schwerwiegender sind. Was man grob sagen kann, es sind oft die Umstände und die Lebenssituation, die einfach gerade nicht passend ist für ein (weiteres) Kind. Es sind schon oft Beziehungskonstellationen oder eben auch diese Idee von "bin ich alleinerziehend, wenn ich mich für das Kind entscheide"? Aber es ist auch einfach ganz banal dieses: ich hatte nie einen Kinderwunsch, ich will kein Kind und da gibt es dann auch keine anderen Gründe. Sondern das ist einfach der einzige Grund. Das Gesetz hat auch ein paar Aspekte zur Datenerhebung festgelegt, die Klassiker halt, auch da lässt sich nicht immer alles gut reinbringen. Diese Teile aus der Auswertung könnte ich Ihnen mitgeben.

Lorena Simaku: Gerne, ich habe nämlich nur die bundesweiten Zahlen von 2017 und dann halt wie viele Abbrüche und welche Methoden und wie viele Kinder haben die Frauen schon.

Mirjam Dauscher: Aber die Gründe, ich denke da spricht ja nichts dagegen, es ist alles anonymisiert. Aber ich sag immer, und so steht das auch überall drinnen: die Gründe sind so unterschiedlich wie die Menschen selbst.

Lorena Simaku: Haben Sie den Eindruck, dass viele Frauen, die hier zur Schwangerschaftskonfliktberatung kommen, ungewollt zum Konfliktgespräch kommen und die Schwangerschaft nicht abbrechen wollen aber eher gedrängt oder genötigt werden? Z.B. von Seiten der Familie oder des Erzeugers. Haben Sie damit Erfahrungen, dass das im Gespräch aufkommt?

Mirjam Dauscher: Das haben wir tatsächlich schon, aber dann häufiger ist es sehr oft so, wenn es um ambivalente Frauen und Paare geht. Die tatsächlich nicht wissen, wie es weiter geht, denn ein Paarteil sagt auf jeden Fall Abbruch. Da geht es irgendwann schon um den Punkt Druck. Und wo wir das Thema natürlich ganz viel haben ist bei Menschen mit muslimischem Hintergrund, die noch in sehr konservativen Strukturen leben. Da ist der Grund häufig „ich kann die Schwangerschaft wegen meiner Familie nicht fortsetzen“. Da macht die Familie keinen Druck, aber es ist ein kultureller Druck, den die Frauen verspüren. Auch wenn sie trotzdem selbst entscheiden, wobei die Frage ist, wie frei die Entscheidung ist, wenn ich weiß, ich habe dann keinen Kontakt mehr zur Familie, wenn ich dieses Kind bekomme. Aber ansonsten erlebe ich das eher selten. Ich habe schon das Gefühl, dass Frauen die Entscheidung für sich selbst treffen. Und das ist auch das was wir tatsächlich vermitteln. Gerade bei Paaren die ambivalent sind. Es ist immer gut und hilfreich, gemeinsam eine Entscheidung zu finden und trotzdem: letztendlich trifft die Entscheidung die Frau, es ist ihr Körper, es ist ihre Psyche und sie muss einfach mit dem Eingriff leben. Diese Haltung vertreten wir auch.

Und eines noch, weil ich das vorhin noch nicht gesagt habe. Es ist nicht so, dass alle Konfliktberatungen nur ein Gespräch sind, gerade ambivalente Frauen und Paare kommen häufiger. Ich hatte auch Klientinnen, die bis zu fünf oder sechs Termine in Anspruch genommen haben, bis sie für sich eine Entscheidung getroffen haben. Nicht der größere Teil, aber gibt es schon auch, so um die 20 Prozent.

Lorena Simaku: Und andersherum, haben sie den Eindruck oder die Erfahrung, dass Frauen eine Schwangerschaft eher leichtfertig abbrechen, also schon mehrere Abbrüche hinter sich haben, weil bspw. die Verhütung nicht immer oder nicht konsequent und verantwortlich durchgeführt wurde, der Abbruch also als eine Art Notfallverhütung betrachtet wird.

Mirjam Dauscher: Nein, äußerst selten. Meine Haltung ist, dass alle Frauen sich diese Entscheidung gut überlegen und Gedanken machen. Eher die Haltung haben, sie wollen auf gar keinen Fall noch einmal in so eine Situation kommen. Weil es für sie und ihren Körper eine Belastung ist. Ich finde es aber auch ganz interessant, dass das kulturell unterschiedlich ist. Wir haben hier in Deutschland eher eine stigmatisierte Haltung und Tabuisierung und hohe Moralisierung. Das ist genau diese Haltung: Frauen muss es ja schlecht gehen bzw. die meisten Frauen leiden unter einem Abbruch. Es gibt europäische Länder, in denen das ganz anders ist, wo ein anderer gesellschaftlicher Umgang damit herrscht und wo Frauen damit auch ganz anders umgehen, wo es auch ein Stück weit "normaler" ist auch drei oder vier Abbrüche zu machen, weil es in der Gesellschaft ein anderes Thema ist. Und diese Frauen erleben wir hier auch. Wenn sie in Deutschland

leben, die können mit meinen Fragen oft gar nichts anfangen. Es war für mich ganz spannend zu sehen, wie da auch Kultur und Moral mit reinspielen. Und es gibt europäische Länder, da wird das eventuell auch eher als Verhütungsmittel gesehen.

Lorena Simaku: Haben sie da ein Beispiel? Von welchen europäischen Ländern sprechen sie?

Mirjam Dauscher: Ich bin mir nicht sicher ob Rumänien oder Bulgarien. In einem Land ist es verboten und im anderen Land ist es legal. Eines von den beiden. Da dürfen die Frauen bis zur 12. SSW selbst entscheiden, gehen einfach zum Arzt. Das ist das eine, es gibt diese Fristenregelung. Aber viel wichtiger: die Gesellschaft geht anders damit um und das find ich wirklich äußerst spannend.

Lorena Simaku: Weil es ja eben in Deutschland nicht so ist.

Mirjam Dauscher: Genau. Und die dann auch logischer weise dieses Konstrukt gar nicht verstehen können. Warum müssen sie vorher zur Beratung? Deutsche Frauen, die hier sozialisiert sind, für die ist das vollkommen klar, weil es ein moralisches Thema ist, da muss man vorher drüber reden. Aber die haben diesen Zugang gar nicht.

Lorena Simaku: Wie viele Ärztinnen gibt es in Nürnberg und Umgebung, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen?

Mirjam Dauscher: Es gibt hier in Mittelfranken sieben, die wir kennen. Heißt aber nicht, dass es nicht noch mehr gibt. Aber das sind die, die das zumindest für uns offen gemacht haben, dass wir da hin vermitteln können.

Lorena Simaku: Wissen sie, ob das bezogen auf die Einwohnerzahl in Mittelfranken eine gute Quote ist, flächendeckend abgedeckt oder sind es zu wenige?

Mirjam Dauscher: Es ist immer bisschen die Frage, mit welcher Brille ich drauf gucke. Wenn ich auf Bayern gucke, sind wir in Mittelfranken absolut gut versorgt. Es gibt Gegenden in Bayern, da gibt es gar keine Möglichkeiten.

Lorena Simaku: Ich kenne die Zahlen aus Passau, Niederbayern und der Gegend.

Mirjam Dauscher: Genau, zum Beispiel da ist es ganz schwierig. Oder ich weiß, dass Frauen aus Ingolstadt und aus der Ecke nach München oder Augsburg fahren müssen. Da sind wir wirklich sehr gut versorgt im Vergleich zu anderen Gegenden. Trotzdem ist es so, dass sich fünf von diesen Ärztinnen eher im Ballungsraum Nürnberg bewegen, d.h. in den ländlichen Strukturen fehlt es komplett und das kann in Mittelfranken schon auch mal einen langen Weg bedeuten.

Lorena Simaku: Dann machen wir mal wieder einen kleinen Sprung. Ziehen Schwangerschaftsabbrüche psychische Folgen nach sich? Und wenn ja, welche Rolle spielt dabei die gesellschaftliche Stigmatisierung?

Mirjam Dauscher: Psychische Folgen wurden ja auch ausreichend erforscht. Man geht davon aus, dass 85 bis 95 Prozent der Frauen keine psychischen Folgen erleben, sondern gut mit ihrer Entscheidung leben können. Man hat sich in dem Zuge auch angeguckt, was hat den Frauen geholfen, gut mit dieser Entscheidung klar zu kommen. Das eine war eine klare Entscheidung, das kann man ja gut nachvollziehen. Wenn ich nur zu 60 Prozent weiß: „das ist der richtige Weg“, kann das natürlich irgendwann schwierig werden. Das Zweite, dass es eine freie Entscheidung ist, auch das liegt auf der Hand. Und trotzdem sag ich immer dazu, ich möchte nicht, dass diese 5 bis 15 Prozent, die unter einem Abbruch leiden, kleingemacht werden, denn das ist einfach eine schwierige Situation. Und es kann auch zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität führen. Trotzdem sind es viel weniger Prozent, als es gesellschaftlich immer so gesagt wird. Was für mich vollkommen logisch ist, weil die Frauen sich natürlich bewusst überlegen was sie da tun und selbstbestimmter entscheiden, was sie tun. Was aber auch in den Studien deutlich geworden ist, und das merken wir hier auch, wo die Stigmatisierung ja wieder zu nimmt. Unsere Rechte werden wieder mehr hinterfragt, die ganze Debatte um den § 219 a hat das alles schwieriger gemacht. Viele Frauen, ca. 60 bis 70 Prozent, sagen dass schon negative Gefühle mit dem Abbruch verbunden waren. Aber nicht hinsichtlich der Entscheidung, sondern hinsichtlich der Stigmatisierung und Tabuisierung. Das ist das, was den Frauen Probleme macht, nicht ihre Entscheidung. Das sollte zu denken geben.

Lorena Simaku: Auch das Thema "post abortion syndrom" wurde widerlegt und wird nicht als psychische Krankheit anerkennt. Trotzdem wird in der Debatte um Schwangerschaftsabbrüche mit diesem Begriff hantiert.

Mirjam Dauscher: Ich kann es von uns sagen. Wir machen an die 600 bis 650 Konfliktberatungen im Jahr. Und es kommen max. 2 % danach zu einer Begleitung. Das spiegeln die Studien auch wieder.

Lorena Simaku: Welche Nachbetreuungsmöglichkeiten und Angebote stehen Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung?

Mirjam Dauscher: Da sind wir die klassische Anlaufstelle, was ja Sinn macht. Wir kennen die Frau bereits und sie uns und unsere Haltung, da ist es einfacher nochmal hierher zu kommen. Wir begleiten die Frauen, je nach dem bei was sie brauchen. Das können ein, zwei, drei Gespräche sein, es können auch längere und mehrere Gespräche sein. Ich sag immer: „Unsere Erfahrungen sind wie Bücher, die in unserer inneren Bibliothek einen Platz finden müssen“. Darüber geht es mit den Frauen. Für das „Buch“ Schwangerschaftsabbruch in ihrer inneren Bibliothek einen guten Platz finden, damit ihnen das Buch nicht immer wieder auf den Kopf fällt. Wobei ich auch da schon festgestellt habe, dass es dann selten nur um den Abbruch geht, sondern häufig noch viele andere

Themen dazu kommen, die vielleicht vorher auch schon da waren oder durch die schwierige Situation wieder neu angeschubst wurden. Es geht selten nur allein um den Abbruch.

Lorena Simaku: Gesetzesreform §219 a StGB. Ändert sich dadurch etwas für die Konfliktberatungsstellen?

Mirjam Dauscher: Was für uns Beratungsstellen hier in Bayern ein großer Gewinn ist: es gibt in Bayern unterschiedliche Rechtsauffassungen, ob wir über die Ärzte informieren dürfen, die Abbrüche machen oder nicht. Das Gesundheitsministerium sagt ganz klar, dass ist nicht unsere Aufgabe. Das Bundesgesetz sagt aber es ist unsere Aufgabe. Da bewegen wir uns in Bayern in einem rechtsoffenen Raum. Und durch diesen Kompromiss der Gesetzesreform ist es ganz klar, dass es die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung ist. Wir kommen so aus einem rechtsgrauen Bereich raus und können klar sagen, es ist Teil unserer Aufgabe und wir dürfen informieren. Das schafft Rechtssicherheit, dafür bin ich sehr dankbar. Denn es war nicht immer ganz einfach und wurde intern oft diskutiert. Das ist aber das einzige, was sich in der Konfliktberatung ändern wird. Und was natürlich kommen könnte ist, dass die Menschen informierter kommen. Aber allein die Liste der Ärzte bringt den Frauen auch nichts.

Lorena Simaku: Aber wenn laut bayrischer Rechtsprechung nicht die Konfliktberatungsstellen Auskunft über Ärzte erteilen sollen, wer dann?

Mirjam Dauscher: Krankenkassen und überörtliche Gesundheitsbehörden. Das funktioniert jedoch nicht. Wir haben das mal getestet, die waren überfordert und haben gesagt, sie haben die Adressen nicht.

Lorena Simaku: Haben sie hier in der Einrichtung Erfahrung mit sogenannten „Lebensschützern“ oder „pro life“ Vertretern? Also Menschen die klar gegen das Recht auf Schwangerschaftsabbruch sind.

Mirjam Dauscher: Also wir hier in Nürnberg tatsächlich nicht mehr. Ganz selten mal, dass wir Briefe, Zettel oder Mails bekommen. Vor kurzem war ein großer Artikel über uns in den Nürnberger Nachrichten zur Debatte um den §219 a. Selbst da kam nichts, was mich wirklich verwundert hat. Nürnberg scheint ein da ein offenes Pflaster zu sein. Aber wir kennen es von pro familia in anderen Städten, bspw. München ist immer wieder sehr geplagt. Momentan sind die Lebensschützer 40 Tage vor der Beratungsstelle, fangen dort die Frauen ab, sprechen mit ihnen. Und womit wir alle zu kämpfen haben ist „pro femina“. Die haben ganz bewusst einen sehr ähnlichen Namen gewählt, was für die Frauen verwirrend ist. Sie haben einen sehr professionellen Internetauftritt. Wir haben Erfahrung mit Klientinnen, die vollkommen aufgelöst sind. Ein Beispiel: eine Klientin von mir war sehr unentschieden und ist auf pro femina gestoßen, dachte jedoch es handele sich dabei um pro familia. Kam dann vollkommen aufgelöst zu mir, wurde von denen am

Tag vor dem Abbruch angerufen. Die verzögern einfach bis dahin, dass die Frauen den Abbruch nicht mehr machen können. Die sprechen mit den Frauen und sagen erst am Ende, dass sie keine Bescheinigungen ausstellen. Damit haben wir zu kämpfen. Die sind christlich motiviert. Aber wir sind davon überzeugt, dass es dabei nicht nur um eine christlich konservative Meinung geht, sondern dass die auch klar rechts sind.

Aber generell haben wir in Nürnberg kaum Probleme, andere Stellen in Bayern und Deutschland dagegen sehr.

Lorena Simaku: Welche Stellung bezieht pro familia bei der Diskussion zur aktuellen Gesetzes Lage in Deutschland?

Mirjam Dauscher: Zum § 219a: es ist ganz klar so, wir sehen es als einen kleinen Fortschritt und trotzdem schafft er für die Ärztinnen keine Rechtssicherheit, sie dürfen nach wie vor nicht informieren und das finden wir nach wie vor nicht richtig. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass der § 219a abgeschafft wird. Ganz oben drüber steht pro familia dafür, dass der komplette § 218 StGB abgeschafft wird. Das ist unsere Haltung. Es soll eine Fristenregelung geben. Frauen sind in der Lage selbstbewusst und selbstbestimmt zu entscheiden. Und mit dem aktuellen Konstrukt unterstellt man Frauen, dass sie das nicht können und Unterstützung brauchen. In diesem Dilemma bewegen wir uns immer ein bisschen. Wir evaluieren unsere Beratungen. Die Frauen kriegen einen Fragebogen mit und können uns Rückmeldung zur Beratung geben. Es kommen nicht viele zurück, aber wir fragen, ob sie auch ohne gesetzliche Pflicht gekommen wären und wie sie diese finden. Viele sagen, sie wären auch ohne Beratungspflicht bekommen und dass sie die Pflicht gut finden. Trotzdem sind wir für eine Abschaffung.

Ich bin auch überzeugt davon, dass wir ohne Wiedervereinigung von DDR und BRD immer noch die Regelung von vorher hätten, dass irgendjemand anders bewertet und beurteilt ob der Grund ausreichend für einen Abbruch ist.

Literaturverzeichnis

Affront (2011): Darum Feminismus! Diskussionen und Praxen. 1. Auflage. Münster: Unrast.

Amadeu Antonio Stiftung (2019): Was ist Antifeminismus? Online verfügbar unter <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/antifeminismus/was-ist-gender/>, zuletzt geprüft am 16.05.2019.

Ärzte für das Leben e.V. (2019): Unsere Positionen zum Schwangerschaftsabbruch. Online verfügbar unter <https://aerzte-fuer-das-leben.de/fachinformationen/schwangerschaftsabbruch-abtreibung/unsere-positionen/>, zuletzt aktualisiert am 18.05.2019, zuletzt geprüft am 18.05.2019.

Bargen, Henning von; Unmüßig, Barbara (2016): Antifeminismus – Scharnier zwischen rechtem Rand und Mitte. Gunda-Werner-Institut. Online verfügbar unter <https://www.gwi-boell.de/de/2016/09/28/antifeminismus-scharnier-zwischen-rechtem-rand-und-mitte>, zuletzt aktualisiert am 18.05.2019, zuletzt geprüft am 18.05.2019.

Beauvoir, Simone de (2018): Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau. 18. Auflage. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verl. (Rororo, 22785).

Bibliographisches Institut GmbH (2019): Patriarchat. Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft. Online verfügbar unter <https://www.duden.de/rechtschreibung/Patriarchat>, zuletzt geprüft am 09.05.2019.

Birner, Nadine (2016): »AIN'T WE WOMEN?« – Black Feminism und das Konzept der Intersektionalität. Museum The Kennedys. Online verfügbar unter <https://www.thekennedys.de/2016/08/26/ain-t-we-women-black-feminism-und-das-konzept-der-intersektionalit%C3%A4t/>, zuletzt geprüft am 31.03.2019.

Budde, Emma T. (2015): Abtreibungspolitik in Deutschland. Ein Überblick. Aufl. 2015. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden (EBL-Schweitzer).

Bundesamt für Justiz (2019): SchKG - Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten. Online verfügbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/BJNR113980992.html>, zuletzt aktualisiert am 21.02.2019, zuletzt geprüft am 21.02.2019.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: BMFSFJ - Schwangerschaftsabbruch nach § 218 Strafgesetzbuch. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/schwangerschaft-und-kinderwunsch/schwangerschaftsabbruch/schwangerschaftsabbruch-nach---218-straftgesetzbuch/81020>, zuletzt geprüft am 22.02.2019.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: BMFSFJ - Schwangerschaftskonfliktgesetz. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/schwangerschaftskonfliktgesetz/81026>, zuletzt geprüft am 21.02.2019.

Bundeszentrale für politische Bildung (2015a): 55 Jahre "Pille". Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/210997/55-jahre-pille->, zuletzt aktualisiert am 23.03.2019, zuletzt geprüft am 24.03.2019.

Bundeszentrale für politische Bildung (2015b): 1975: Streit um straffreie Abtreibung vor dem Verfassungsgericht | bpb. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/201776/1975-streit-um-straffreie-abtreibung>, zuletzt aktualisiert am 24.02.2015, zuletzt geprüft am 14.02.2019.

Bundeszentrale für politische Bildung (2018): Gleichberechtigung wird Gesetz. Bundeszentrale für politische Bildung. Online verfügbar unter <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/271712/gleichberechtigung>, zuletzt aktualisiert am 27.06.2018, zuletzt geprüft am 24.03.2019.

Buth, Ute; Schirrmacher, Thomas (2013): Schwangerschaftsabbruch. Fakten und Entscheidungshilfen. Holzgerlingen: SCM Hänssler (Hänssler).

Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. 4., durchges. und erw. Aufl. Wiesbaden: Springer VS (Geschlecht et Gesellschaft, 8).

Czollek, Leah Carola; Perko, Gudrun; Weinbach, Heike (2009): Lehrbuch Gender und Queer. Grundlagen, Methoden und Praxisfelder. Weinheim: Juventa-Verlag (Studienmodule Soziale Arbeit).

Dauscher, Mirjam (2019): Experteninterview. Im Rahmen der Bachelorarbeit "Selbstbestimmung der Frau vs. Gesetzeslage in Deutschland. Schwangerschaftsabbrüche im Diskurs feministischer Theorien" von Lorena Simaku.

Ganslmeier, Martin (2019): Härtestes US-Abtreibungsgesetz in Alabama. [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de). Online verfügbar unter <https://www.tagesschau.de/ausland/alabama-abtreibung-101.html>, zuletzt aktualisiert am 30.05.2019, zuletzt geprüft am 02.06.2019.

Gerhard, Ute (2012): Frauenbewegung und Feminismus. Eine Geschichte seit 1789. Orig.-Ausg., 2. Aufl. München: Beck (Beck'sche Reihe C.-H.-Beck-Wissen, 2463).

Habermas, Jürgen (2017): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. 6. Auflage, text- und seitenidentisch mit

der vierten, durchgesehenen und um ein Nachwort und Literaturverzeichnis erweiterten Auflage 1994. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft, 1361).

Hahn, Daphne; Busch, Ulrike (2015): Abtreibung. Diskurse und Tendenzen: Transcript Verlag.

Hark, Sabine (Hg.) (2001): Dis/Kontinuitäten: Feministische Theorien. Opladen: Leske + Budrich.

Helfferrich, Cornelia; Klindworth, Heike; Heine, Yvonne; Wlosnewski, Ines (Hg.) (2016): Familienplanung im Lebenslauf von Frauen. Schwerpunkt: Ungewollte Schwangerschaften ; eine Studien im Auftrag der BZgA von Cornelia Helfferrich, Heike Klindworth, Yvonne Heine, Ines Wlosnewski. Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung. Köln: Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (frauen leben, 3). Online verfügbar unter https://www.forschung.sexualaufklaerung.de/fileadmin/fileadmin-forschung/pdf/Frauenleben3_Langfassung_Onlineversion.compressed.pdf, zuletzt geprüft am 04.03.2019.

Higgins, Charlotte (2018): Das Zeitalter des Patriarchats. Wie ein aus der Mode gekommenes Konzept zur Parole der Gegenwart wurde. Der Freitag. Online verfügbar unter <https://www.freitag.de/autoren/the-guardian/das-zeitalter-des-patriarchats>, zuletzt geprüft am 09.05.2019.

Hof, Elisa von; Seith, Anne (2018): Lebensschützer-Bewegung. Wie Abtreibungsgegner Frauen einschüchtern. Spiegel Online. Online verfügbar unter <https://www.spiegel.de/plus/lebensschuetzer-bewegung-wie-abtreibungsgegner-frauen-einschuechtern-a-00000000-0002-0001-0000-000159904330>, zuletzt aktualisiert am 21.02.2019, zuletzt geprüft am 18.05.2019.

Hoffmann, Petra (2015): Schwangerschaftsabbruch. Statistische, medizinische, juristische, soziologische und psychologische Aspekte. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media (Soziologische Studien, v. 43).

Jütte, Robert (Hg.) (1993): Geschichte der Abtreibung. Von der Antike bis zur Gegenwart. Orig.-Ausg. München: Beck (Beck'sche Reihe, 1018).

Karl, Michaela (2017): Die Geschichte der Frauenbewegung. 4., aktualisierte Auflage. Stuttgart: Reclam (Reclam Sachbuch, Nr. 18788).

Karsch, Margret (2016): Feminismus. Geschichte - Positionen. Bonn: bpb Bundeszentrale für politische Bildung (Schriftenreihe / Bundeszentrale für Politische Bildung, Band 1667).

Kern, Ina (2007): Konstruktion und Dekonstruktion von Geschlecht. Perspektiven für einen neuen Feminismus. Online verfügbar unter https://www.fu-berlin.de/sites/gpo/pol_theorie/Zeitgenoessische_ansaetze/KernerKonstruktion_und_Dekonstruktion/kerner.pdf, zuletzt geprüft am 02.05.2019.

Kessler, Suzanne J.; McKenna, Wendy (1985): Gender. An ethnomethodological approach. Chicago u.a.: Univ. of Chicago Press.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: 100 Jahre Frauenwahlrecht. Geburtsstunde des Frauenwahlrechts - 12. November 1918. Online verfügbar unter https://www.lpb-bw.de/12_november.html, zuletzt geprüft am 24.03.2019.

Lenz, Ilse (2010): Die neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied : eine Quellensammlung. 2., aktualisierte Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lenz, Ilse (2018): Was ist Feminismus? Gunda Werner Institut. Online verfügbar unter <https://www.gwi-boell.de/de/2018/05/25/was-ist-feminismus>, zuletzt aktualisiert am 31.03.2019, zuletzt geprüft am 31.03.2019.

Lutz, Helma (Hg.) (2013): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. 2., überarbeitete Aufl. Wiesbaden: Springer VS (Geschlecht und Gesellschaft, 47).

pro familia (2018a): Schwangerschaftsabbruch. Online verfügbar unter <https://www.profamilia.de/themen/schwangerschaftsabbruch.html>, zuletzt aktualisiert am 13.02.2019, zuletzt geprüft am 14.02.2019.

pro familia (2018b): Schwangerschaftsabbruch. Online verfügbar unter <https://www.profamilia.de/themen/schwangerschaftsabbruch.html>, zuletzt aktualisiert am 19.02.2019, zuletzt geprüft am 19.02.2019.

pro familia Ortsverband Nürnberg (2018): Jahresbericht 2017.

Rössler, Beate (2018): Autonomie. Ein Versuch über das gelungene Leben. 3. Auflage. Berlin: Suhrkamp.

Sanders, Eike; Achtelik, Kirsten; Jentsch, Ulli (2018): Kulturkampf und Gewissen. Medizinische Strategien der "Lebensschutz"-Bewegung. Erste Auflage. Berlin: Verbrecher Verlag.

Schmincke, Imke (2018): Frauenfeindlich, sexistisch, antifeministisch? Begriffe und Phänomene bis zum aktuellen Antigenderismus. Gunda-Werner-Institut. Online verfügbar unter <https://www.gwi-boell.de/de/2018/08/03/frauenfeindlich-sexistisch->

antifeministisch-begriffe-und-phaenomene-bis-zum-aktuellen, zuletzt aktualisiert am 16.05.2019, zuletzt geprüft am 16.05.2019.

Schnebel, Karin B. (2015): Selbstbestimmung oder Geschlechtergerechtigkeit. Wiesbaden: Springer VS.

Schutzbach, Franziska (2018): Gerechtigkeit zum Nulltarif? Worum es bei Anti-Feminismus und Gender-Kritik geht. Gunda-Werner-Institut. Online verfügbar unter <https://www.gwi-boell.de/de/2018/02/16/gerechtigkeit-zum-nulltarif-worum-es-bei-anti-feminismus-und-gender-kritik-geht>, zuletzt aktualisiert am 16.05.2019, zuletzt geprüft am 16.05.2019.

Schwarzer, Alice (2011): Abtreibung: Die Stern-Aktion und ihre Folgen. EMMA. Online verfügbar unter <https://www.emma.de/artikel/wir-haben-abgetrieben-265457>, zuletzt aktualisiert am 24.03.2019, zuletzt geprüft am 24.03.2019.

Schweiger, Petra (2015): Schwangerschaftsabbruch. Studie belegt erneut die Entscheidungssicherheit von Frauen. In: *pro familia Magazin*. DOI: 10.1016/j.socsci-med.2003.09.004.

Statistisches Bundesamt: Schwangerschaftsabbrüche - Fachserie 12 Reihe 3 - 2017. Online verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Schwangerschaftsabbrueche2120300177004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt geprüft am 04.03.2019.

Steinke, Ronen (2017): Als Vergewaltigung in der Ehe noch straffrei war. Hg. v. Süddeutsche Zeitung. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/leben/sexuelle-selbstbestimmung-als-vergewaltigung-in-der-ehe-noch-straffrei-war-1.3572377>, zuletzt geprüft am 24.03.2019.

Süddeutsche Zeitung (2019): Kritik an Spahns teurer Abtreibungsstudie. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/gesundheitspolitik-kritik-an-spahns-teurer-abtreibungsstudie-1.4325864>, zuletzt geprüft am 06.03.2019.

Universität Paderborn (2019): Männlichkeitsforschung/Men's Studies . Online verfügbar unter <https://www.uni-paderborn.de/universitaet/genderportal/gender-glossar/mannlichkeitsforschungmens-studies/>, zuletzt geprüft am 10.05.2019.

University of California San Francisco (2019): Turnaway Study | ANSIRH. Online verfügbar unter <https://www.ansirh.org/research/turnaway-study>, zuletzt aktualisiert am 06.03.2019, zuletzt geprüft am 06.03.2019.

Walgenbach, Katharina (2012): Intersektionalität - eine Einführung. Portal Intersektionalität. Online verfügbar unter <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/walgenbach-einfuehrung/>, zuletzt geprüft am 31.03.2019.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und dabei keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Sämtliche Stellen der Arbeit, die im Wortlaut oder dem Sinn nach Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder gesamt noch in Teilen einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Nürnberg, 25.06.2019

Lorena Simaku